



neues stadtblatt

Neuensteiner Nachrichten

31

65. Jahrgang

Freitag, 2. August 2024



Foto: Sandralise/Stock/GettyImagePlus



Foto: pralenta/Getty Images/Stockphoto

Feuerwehrmuseum Neuenstein

Geöffnet 04. August ab 14:00 Uhr

Vorführung Historischer -
Handdruckspritze von 1864
durch die Jugendfeuerwehr

Stadt Neuenstein

Öffnungszeiten

Montag - Freitag	8.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag	14.00 - 17.30 Uhr

Telefonisch sind wir erreichbar unter
07942/105-0.



www.feuerwehr-neuenstein.com

Kitas Neuenstein



Ade liebe Kindergartenzeit!

Für unsere Vorschüler heißt es nun Abschied nehmen. Das Kindergartenjahr neigt sich dem Ende zu und die Schule wartet gespannt auf ihre neuen Erstklässler.

Ein spannendes letztes Kindergartenjahr liegt hinter uns. Gemeinsam mit den Lehrkräften unserer Neuensteiner Grundschule und unseren pädagogischen Fachkräften vom Kinderhaus Funtasia, wurden die Kinder gut auf die Schule vorbereitet. Von Zahlen über Buchstaben, Schwungübungen und lustigen Reimen, stand im Vordergrund das Thema „Mein Körper & ICH“. Den eigenen Körper gut zu kennen, mit all seinen Gefühlen und inneren Schätzen ist wichtig, um mit einer guten Portion Selbstvertrauen und Mut den nächsten Lebensabschnitt zu gehen.

Am 23. Juli war es dann soweit, unsere „Großen“ wurden gemeinsam mit ihren Eltern zur Vorschüler-Party eingeladen.



Der Abend war gefüllt mit vielen tollen Stationen für Kinder und Eltern. Mit gemeinsamen Tänzen, wie der „Körperteil Blues“ und das gemeinsame Reimen und Singen, hatten alle sehr viel Freude.

Für eine Stärkung zwischen den Stationen, sorgte ein leckeres Buffet und eine Trinkstation.

Das Highlight am Abend, war die Modenschau. Alle Vorschüler durften ihre neuen Schulranzen präsentieren und sind mit viel Schwung und strahlenden Gesichtern über den Laufsteg marschiert.

Zum guten Schluss wurden unsere Vorschüler symbolisch aus dem Kindergarten „geschmissen“. Mit viel Schwung wurden sie auf eine große Weichbodenmatte vor die Türen des Kinderhauses geschwungen.

Ein wirklich schöner und vor allem emotionaler Abend ging zu Ende.

Wir freuen uns nun auf die letzten gemeinsamen Tage im Kindergarten und wünschen unseren Vorschülern von Herzen alles Gute für ihren weiteren Lebensweg!



Jubo Open-Air Picknick

26.07.2024

Parkanlage Walk



Bei strahlendem Sonnenschein und leuchtend blauem Himmel durften wir am vergangenen Freitag unser Jubo Open-Air Picknick in der Parkanlage Walk veranstalten. Schon eine Woche vorher bauten wir unsere ca. 80 m² große Bühne auf. Unsere jüngsten Musiker, die Jubo-Kids unter der Leitung von Gisela Dorsch, eröffneten das Open-Air Konzert. Mit schwungvollen Takten und viel Applaus übergaben die Kids dem Jugendblasorchester, unter der Leitung von Astrid Schuh, die Bühne. Mit galaktischen Klängen



und bekannten Filmmusiken entführte uns das Jubo in die phantastischen Weiten des Universums. Das Highlight war der Luftballonstart in den herrlichen Sommerhimmel, der den ersten Teil abschloss.



Nun nahm das Projektorchester unter der Leitung von Timo Heller Platz. Hier haben sich begeisterte Jugendliche und Junggebliebene aus den Musikvereinen Bretzfeld, Langenbeutingen, Untersteinbach, Waldenburg, Pfedelbach, Öhringen und Neuenstein zusammengefunden, um in einer großen Kapelle sinfonische Blasmusik einzustudieren. Mit viel Gefühl gab es eine fulminante Ouvertüre, keltische Klänge, ungarische

Tänze, Opernmusik. Nach anhaltenden Beifall gab es als Zugabe ein Potpourri aus vielen Werken der Filmmusik.

Wir dürfen uns herzlichst bei allen Mitwirkenden bedanken: Ohne die fleißigen Hände vor, während und nach dem Fest wäre es nicht ein so rundum gelungener Abend geworden. Mit Ihrem Applaus und bester Stimmung haben Sie unserer Jugend einen gelungenen Auftakt in die wohlverdienten Sommerferien geschenkt. Vielen Dank!





SPORTPLATZ NEUENSTEIN
WINDMÜHLE 3, 74632 NEUENSTEIN



PINK LADIES I

VS. VFB STUTTGART

VORBEREITUNGSSPIEL | 04.08.2024 | 15:00 UHR

Jährlicher Wasserzähleraustausch (Turnuswechsel)

da wir, die Stadt Neuenstein, nach den Bestimmungen des Eichgesetzes zum Austausch der Wasserzähler nach 6 Jahren verpflichtet sind, möchten wir Sie heute darüber informieren, dass der Wasserzähleraustausch von der **Firma ZK Wassertechnik aus Neckarwestheim** vorgenommen wird.

Der Turnuswechsel wird ab sofort erfolgen, die Mitarbeiter führen einen Ausweis mit sich.

Für weitere Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung!

Frau Tanja Schumacher
(Tel.: 07942/105-14, E-Mail: tanja.schumacher@neuenstein.de)





Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Feststellung der Jahresrechnung 2021

I. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 24.7.2024 gem. § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung		Euro
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	22.334.332,54
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	18.889.563,75
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	3.444.768,79
1.4	Außerordentliche Erträge	1.803.719,39
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	149.354,98
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	1.654.364,41
1.7	Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	5.099.133,20
2. Finanzrechnung		Euro
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	21.530.933,98
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.043.750,46
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	5.487.183,52
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.111.794,30
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	9.671.466,66
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-6.559.672,36
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-1.072.488,84
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	125.000,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-125.000,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.197.488,84
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	42.629,96
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	14.210.761,17
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-1.154.858,88
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	13.055.902,29
3. Bilanz		Euro
3.1	Immaterielles Vermögen	62.169,76
3.2	Sachvermögen	80.973.422,76
3.3	Finanzvermögen	25.545.941,72
3.4	Abgrenzungsposten	134.672,75
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	106.716.206,99
3.7	Basiskapital	67.909.981,63
3.8	Rücklagen	17.892.623,27
3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	17.737.142,39
3.11	Rückstellungen	227.557,93
3.12	Verbindlichkeiten	2.693.108,80
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	255.792,97
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	106.716.206,99

Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsausgaben zugestimmt.

II. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt gem. § 95 b Abs. 2 Gemeindeordnung an sieben Tagen, **von Montag, 5. August bis Dienstag, 13. August 2024, jeweils einschließlich**, auf dem Bürgermeisteramt Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, vor Zimmer 16, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Feststellung der Jahresrechnung 2022

I. Der Gemeinderat hat in seiner öffentlichen Sitzung am Mittwoch, 24.7.2024 gem. § 95 b Abs. 1 Gemeindeordnung die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgestellt:

1. Ergebnisrechnung		Euro
1.1	Summe der ordentlichen Erträge	20.960.368,95
1.2	Summe der ordentlichen Aufwendungen	18.920.492,43
1.3	Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	2.039.876,52
1.4	Außerordentliche Erträge	48.847,83
1.5	Außerordentliche Aufwendungen	384.027,84
1.6	Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	-335.180,01
1.7	Gesamtergebnis (Saldo aus 1.3 und 1.6)	1.704.696,51
2. Finanzrechnung		Euro
2.1	Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	19.886.126,72
2.2	Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.107.287,39
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf der Ergebnisrechnung (Saldo aus 2.1 und 2.2)	3.778.839,33
2.4	Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	940.915,95
2.5	Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.605.743,99
2.6	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-4.664.828,04
2.7	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-885.988,71
2.8	Summe der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00
2.9	Summe der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	125.000,00
2.10	Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-125.000,00
2.11	Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-1.010.988,71
2.12	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Einzahlungen und Auszahlungen	-1.279,92
2.13	Anfangsbestand an Zahlungsmitteln	13.055.902,29
2.14	Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln (Saldo aus 2.11 und 2.12)	-1.012.268,63
2.15	Endbestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres (Saldo aus 2.13 und 2.14)	12.043.633,66
3. Bilanz		Euro
3.1	Immaterielles Vermögen	67.666,98
3.2	Sachvermögen	84.845.993,28
3.3	Finanzvermögen	23.673.584,66
3.4	Abgrenzungsposten	129.820,85
3.5	Nettoposition	0,00
3.6	Gesamtbetrag auf der Aktivseite (Summe aus 3.1 bis 3.5)	108.717.065,77
3.7	Basiskapital	67.909.981,63
3.8	Rücklagen	19.597.319,78

3.9	Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses	0,00
3.10	Sonderposten	19.061.249,37
3.11	Rückstellungen	192.746,77
3.12	Verbindlichkeiten	1.693.353,76
3.13	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	262.414,46
3.14	Gesamtbetrag auf der Passivseite (Summe aus 3.7 bis 3.13)	108.717.065,77

Soweit noch nicht geschehen werden entstandene über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen genehmigt. Gleichzeitig wird den nach § 84 Abs. 2 GemO zulässigen überplanmäßigen Investitionsausgaben zugestimmt.

II. Die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht liegt gem. § 95 b Abs. 2 Gemeindeordnung an sieben Tagen, **von Montag, 5. August bis Dienstag, 13. August 2024, jeweils einschließlich**, auf dem Bürgermeisteramt Neuenstein, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein, vor Zimmer 16, während den üblichen Dienstzeiten zur Einsichtnahme aus.

Stadt Neuenstein

Hohenlohekreis

Satzung über die Betreuung und den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein

vom 24.7.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 24.7.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Betreuerkreis, Aufnahme

§ 1

Einrichtungstypen

(1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Betreuung für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder (im Folgenden: „Einrichtung“). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Gruppenarten/Angebotsformen:

- Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (AM VÖ-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (GT-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Altersgemischte Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (AM GT-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Kindergarten kombiniert (2 Tage GT/3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Altersgemischter Kindergarten kombiniert (2 Tage GT/3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten (VÖ-Krippe):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- Ganztags-Kinderkrippen (GT-Krippe):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- Kinderkrippen kombiniert (2 Tage GT/3 Tage VÖ):** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

(2) Der Betrieb der Tageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder entsprechend ihres Alters und ihrer Fähigkeiten im Hinblick auf ihre soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung betreut, gebildet und gefördert werden. Insbesondere soll die Entwicklung der Kinder nach § 1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 2

Grundsätze für die Aufnahme, Betreuerkreis

(1) In die Einrichtung werden – je nach Betreuungsform – Kinder im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen.

(2) Eine **Aufnahme** ist zum **1. eines Monats** möglich. Das genaue Aufnahmedatum wird in Absprache des Trägers mit der jeweiligen Leitung unter Berücksichtigung der Eingewöhnungszeiten festgelegt.

(3) Alle Einrichtungen nehmen Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf. Sind darüber hinaus freie Kapazitäten vorhanden, können auch jüngere Kinder (2 Jahre und 9 Monate) aufgenommen werden (Ausnahme Waldkindergarten).

(4) In Kinderkrippen werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr aufgenommen. In altersgemischten Kindergarten-Gruppen können Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr aufgenommen werden.

(5) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder unter Beachtung von Abs. 6 in die Einrichtung ihrer Wahl aufgenommen. Stehen in der gewünschten Einrichtung keine freien Plätze zur Verfügung, werden die freien Plätze der weiteren Einrichtungen angeboten.

Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

(6) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

(7) Plätze in Einrichtungen werden an Kinder vergeben, die ihren **Hauptwohnsitz** in Neuenstein haben.

(8) **Auswärtige Kinder** werden in den städtischen Kinderbetreuungseinrichtungen nicht aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit einen Antrag auf einen Betreuungsplatz zu stellen. Über diesen entscheidet der Träger im Einzelfall.

(9) Für den Fall, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder, deren Sorgeberechtigten eine Leistung nach dem KJHG (Hilfen zur Erziehung) erhalten, sofern diese Hilfe durch den Platz in der Einrichtung geleistet werden kann.
- Kinder, deren beide Sorgeberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Es ist eine entsprechende Bescheinigung mit der Anmeldung vorzulegen bzw. einzureichen.
Über die Reihenfolge der Aufnahme dieser Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs.

§ 3

Vormerkung

Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz von Kindern in den Einrichtungen erfolgt im Rahmen eines zentralen Vormerkverfahrens über das Online-Portal „NH-Kita“.

Dieses ist über die Homepage der Stadt Neuenstein zu erreichen. Eine Vormerkung für einen Betreuungsplatz ist ab Geburt des Kindes möglich. Es müssen mind. 3 Einrichtungen ausgewählt werden.

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

(1) Der Antrag auf Betreuung in einer städtischen Kindertageseinrichtung (im Folgenden **Anmeldung**) ist beim Träger für jedes Kind, **mindestens ein halbes Jahr im Voraus, über das Online-Portal „NH-Kita“** zu stellen.

(2) Es erfolgt eine durchgängige Betreuung (bis zum Schuleintritt). Es ist **keine erneute Anmeldung** bei Wechsel von Krippe in Kindergarten erforderlich. Bei der Anmeldung muss bereits angegeben werden, welche Betreuungsform für das Kind ab dem vollendeten dritten Lebensjahr benötigt wird.

(3) Bei der Anmeldung von Kombi (2 Tage Ganztagsbetreuung und 3 Tage verlängerte Öffnungszeiten) sind die **Wochentage** für Ganztagsbetreuung bei der Anmeldung **verbindlich anzugeben**.

(4) Die **Krippen-, U3- und Ganztagsplätze** dienen vorrangig der Betreuung von Kindern alleinstehender berufstätiger Mütter oder Väter sowie berufstätiger Eltern. Der Betreuungsbedarf ist durch einen **schriftlichen Nachweis** (Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung o. Ä.) zu erbringen.

(5) Die **Platzvergabe** erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Trägers, **spätestens 6 Monate vor Betreuungsbeginn**.

(6) Die **Aufnahmezusage** erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid (Aufnahmebescheid). Der Aufnahmebescheid enthält die Information, ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.

(7) Für die Aufnahme in eine Tageseinrichtung ist außerdem eine **ärztliche Untersuchung des Kindes** nach den Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes, ein **Nachweis** über eine durchgeführte **Impfberatung** sowie ein **Nachweis** über ausreichende **Masernimmunität** erforderlich. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die dem Alter des Kindes entsprechende Vorsorgeuntersuchung. Über die ärztliche Untersuchung ist vom Arzt eine Bescheinigung auszustellen.

Die anfallenden Gebühren tragen die Sorgeberechtigten. Diese muss spätestens am 1. Tag der Betreuung in der Einrichtung vorgelegt werden.

(8) Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen sowie benötigten Angaben vor, kann eine Aufnahme bis zur Beibringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht beigebracht oder der Termin für das Aufnahmegespräch nicht wahrgenommen werden oder durch falsche Angaben der Sorgeberechtigten zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben, kann der Aufnahmebescheid widerrufen werden (**Widerrufsvorbehalt**).

(9) Falls die Aufnahme in einer Wunscheinrichtung nicht möglich ist, wird den Sorgeberechtigten nach Möglichkeit ein Platz in einer anderen Einrichtung angeboten. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

(10) Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagespflegepersonen verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht.

§ 5

Betreuungsbeginn

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen – Sorgeerklärung/Negativbescheinigung)
- Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners („Sorgeberechtigten“) leben

- Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
- Betreuungsform bzw. -leistung

§ 6

Pflichten der Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte sind gemeinsam verantwortlich für die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes, wobei die Sorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Sorgeberechtigten und die pädagogischen Fachkräfte rechtzeitig über alles Wesentliche das Kind betreffend.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere jährlich stattfindende Elterngespräche (Teilnahme verpflichtend), regelmäßige „Tür- und Angelgespräche“ und bedarfsbezogene Gespräche mit den pädagogischen Fachkräften.

(3) Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die pädagogischen Fachkräfte der Einrichtung und die Sorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat der Träger die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen.

(4) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, dass mindestens eine, wenn möglich **gleichbleibende Bezugsperson** das aufzunehmende Kind während der **Eingewöhnung** begleitet. Die Eingewöhnung im Bereich 1 – 3 Jahre dauert mindestens 4 Wochen, die Eingewöhnung im Bereich 3 – 6 Jahre mindestens 1 Woche. Steht keine Begleitperson zur Verfügung, kann die Aufnahme des Kindes verweigert werden. Über das Ende der Eingewöhnungszeit entscheidet die zuständige pädagogische Fachkraft.

(5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung und/oder einer pädagogischen Fachkraft unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Notfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch dem Träger zu melden.

(6) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dieses der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens über die Stay Informed App mitgeteilt werden.

(7) Kinder dürfen nicht vor den vereinbarten Betreuungszeiten in der Tageseinrichtung eintreffen; außerdem sind sie pünktlich zu den vereinbarten Betreuungszeiten abzuholen.

(8) Eine telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuungszeit muss in jedem Fall gewährleistet sein. Dies gilt auch für Personen, die das Kind abholen dürfen.

(9) Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, Elternbriefe und Elterninformationen zu lesen und Rückmeldungen fristgerecht abzugeben.

(10) Die Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten endet mit der Übergabe des Kindes in den Räumen der Einrichtung an die pädagogischen Fachkräfte und beginnt wieder mit der Übernahme des Kindes in die Obhut eines Sorgeberechtigten bzw. einer von dieser mit der Abholung beauftragten, geeigneten Aufsichtsperson.

(11) Auf dem Weg zu und von der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Sorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß die Einrichtung erreicht und von der Einrichtung abgeholt wird.

Sollte das Kind nicht von einem Sorgeberechtigten bzw. einer berechtigten und geeigneten Aufsichtsperson abgeholt werden, ist eine gesonderte schriftliche Benachrichtigung erforderlich. Das Kind wird nur an Sorgeberechtigte oder geeignete Aufsichtspersonen, die mindestens 12 Jahre alt sind, übergeben. Leben die sorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, der das Aufenthaltsbestimmungsrecht innehat.

(12) Das Kind darf nicht alleine nach Hause laufen.

(13) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(14) Bei Familienveranstaltungen der Einrichtungen (z. B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Sorgeberechtigten) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.9. des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe muss die Einrichtung regelmäßig (richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit) besucht werden.

(3) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließtage (§ 8) geöffnet.

(4) Die Betreuung in der Einrichtung bestimmt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit findet nicht statt.

(5) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 8 Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Schließtage bzw. Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Pro Kalenderjahr haben alle Einrichtungen **23 Schließtage**. Diese teilen sich auf in 15 Tage in den Sommerferien, die restlichen 8 Schließtage werden individuell (vorrangig zwischen Weihnachten und Neujahr) festgelegt. Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Neuenstein, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.

(3) Pädagogischen Fachkräften stehen tarifrechtlich 2 Regenerationstage zu. Falls sich die Teams in den einzelnen Einrichtungen dazu entschließen, ihre Regenerationstage gemeinsam zu planen, können bis zu 2 zusätzliche Schließtage dazukommen.

(4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder sonstige betriebliche Gründe vorliegen.

§ 9 Ferienkindergarten

(1) Während der 15 Schließtage in den Sommerferien wird ein Ferienkindergarten mit 10 Betreuungstagen angeboten. Die Kinder sind hierfür **gesondert anzumelden**.

(2) Eine Anmeldung ist hierfür **nur wochenweise**, nicht tageweise möglich.

(3) Es wird in den Ferien folgende Betreuungszeit angeboten: Verlängerte Öffnungszeiten Ferien: Montag bis Freitag von 7.30 bis 13.30 Uhr

(4) Eine **Ferienbetreuung** (Kindergarten) kommt nur dann zustande, wenn hierfür **mindestens 10 Kinder** angemeldet werden. Eine **Krippenbetreuung Ferien** kommt nur dann zustande, wenn hierfür **mindestens jeweils 5 Kinder** angemeldet werden.

(5) Bei der Ferienbetreuung wird kein Mittagessen angeboten.

(6) Die Anmeldung für den Ferienkindergarten im nächsten Kalenderjahr muss bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Anmeldung ist verbindlich. Kinder, die neu aufgenommen werden, können für den Ferienkindergarten noch angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens 2 Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheids schriftlich beim Träger erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt nur, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(7) Die Sorgeberechtigten erhalten, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, eine schriftliche Anmeldebestätigung (Aufnahmebescheid) für die gebuchten Ferienwochen. Diese verpflichtet den Träger noch nicht zur Durchführung des Ferienkindergartens. Eine Absage ist aufgrund geringer Anmeldezahlen möglich.

(8) Rücktritt durch Sorgeberechtigte: Ein **gebührenfreier Rücktritt** (Betreuungsgebühr) von dem Ferienkindergarten ist **bis 3 Monate vor Beginn** der Ferienbetreuung möglich. Die Abmeldung **muss schriftlich** beim Träger eingereicht werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist die volle Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung, für die das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 10 Aufsicht

Die pädagogischen Fachkräfte übernehmen die Aufsicht über die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen (§ 6 Abs. 10 und 11).

II. Beendigung

§ 11 Abmeldung, Beendigung

(1) Das Betreuungsverhältnis kann nur auf das Ende eines Monats beendet werden. Die Abmeldung muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende** erfolgen.

(2) Kinder, die zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis automatisch mit dem Beginn der Kindertagssommerferien des Jahres des Schuleintrittes. Eine vorzeitige Abmeldung ist nur bis zum 30.4. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende möglich. Die **vorzeitige Abmeldung** ist schriftlich beim Träger einzureichen.

(3) Für Kinder, die von der Einschulung **zurückgestellt** werden sollen, muss ein **Antrag auf Verlängerung des Betreuungsverhältnisses** bis zum **30.4. des Einschulungsjahres** gestellt werden.

(4) Eine **Abmeldung des Betreuungsplatzes** ist nur bis spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn in der Einrichtung möglich. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, sind **50 %** der Betreuungsgebühr für den ersten Monat, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann. In diesem Fall entfällt auch die gebührenfreie Eingewöhnung. Die Abmeldung ist schriftlich beim Träger einzureichen.

(5) Eine Abmeldung des Betreuungsplatzes auf Beginn der Ferien und eine Neuanschuldung nach Ende der Ferien ist nicht möglich.

§ 12 Ausschluss

(1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer **Frist von 4 Wochen** zum Monatsende **schriftlich** aus nachstehenden Gründen **beenden** und/oder das Kind auch **kurzzeitig (bis zu 5 Betreuungstage)** vom Besuch der Einrichtung **ausschließen**:

- a) Zusammenarbeit mit der Einrichtung wird verweigert (z. B. Termine für Elterngespräche werden nicht wahrgenommen)
- b) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- c) Nichtentrichtung der Betreuungsgebühr bzw. der Verpflegungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit
- d) Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung
- e) Bei Anwendung körperlicher Gewalt (bei Schlägen, Tritten, etc.)
- f) Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten (Bring- und Abholzeiten) der Einrichtung
- g) Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen
- h) Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt
- i) Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Neuenstein
- j) Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen
- k) Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.

(2) Mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger wird zugleich der Aufnahmebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen.

(3) Ein Kind kann darüber hinaus auch vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.

(4) Ein **kurzzeitiger Ausschluss** erfolgt ohne Fristsetzung und wird von der Einrichtungsleitung **mündlich** ausgesprochen. Das Kind ist in diesem Fall unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

III. Änderungen/Wechsel

§ 13

Wechsel/Änderungen

(1) Der **Wechsel einer Einrichtung oder einer Angebotsform** ist nur zum nächsten Kindergartenjahr möglich.

(2) In **begründeten Härtefällen**, insbesondere bei Arbeitslosigkeit, Jobwechsel, schwere Erkrankung ist ein Wechsel bzw. Änderung im laufenden Kindergartenjahr möglich.

(3) Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet der Träger im Einzelfall im Rahmen der Verfügbarkeit unter Berücksichtigung seiner Betriebsablauforganisation. Betriebsablaufstörungen sind zu vermeiden.

IV. Betreuungsgebühren

§ 14

Betreuungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtung wird von der Stadt Neuenstein eine Betreuungsgebühr erhoben, deren Ausgestaltung vom Gemeinderat in einer Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder festgesetzt wird.

§ 15

Verpflegung

(1) Alle Kinder können freiwillig ein warmes Mittagessen einnehmen, sofern dies in der jeweiligen Einrichtung (Kinderhaus Fun-tasia und Kindergarten Mauerweg) angeboten wird.

(2) Eine **separate Anmeldung** (unabhängig von der Betreuungsform) ist hierfür über die SamsOn GmbH durch die Sorgeberechtigten **erforderlich**. Die Abrechnung hierfür erfolgt **direkt über die SamsOn GmbH**.

(3) Alle Kinder sollen ein gesundes Vesper dabei haben. Kinder, deren Sorgeberechtigten kein warmes Mittagessen über die SamsOn GmbH haben, sollen ein zweites gesundes Vesper mit dabei haben.

V. Sonstiges

§ 16

Versicherung, Haftung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung;
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge etc.).

(2) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird den Sorgeberechtigten empfohlen, für ihre Kinder eine private **Haftpflichtversicherung abzuschließen**.

(4) Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen pädagogischen Fachkräften besprochen werden. Des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus Abs. 2 und 3.

§ 17

Krankheitsfälle

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die **Belehrung** erfolgt durch die Kenntnisnahme eines **Merkblatts**.

(3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer. Die Leitung der Einrichtung bzw. das pädagogische Fachpersonal der Einrichtung hat das Recht, die Kinder wieder heimzuschicken bzw. von den Sorgeberechtigten abholen zu lassen.

(4) Kinder mit Fieber (ab 38 °C) müssen mind. **24 Stunden fieberfrei ohne fiebersenkende Medikamente** sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. Bei **Magen-Darm-Erkrankungen sowie Norovirus** dürfen die Kinder **frühestens nach 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen bzw. Durchfall** die Einrichtung wieder besuchen.

(5) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

(6) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Cholera, Typhus, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, infektiösen Magen-Darm-Erkrankung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Einrichtungsleitung hat derartige Fälle unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine Meldung an das Gesundheitsamt zu senden.

(8) In besonderen Fällen werden **ärztlich verordnete Medikamente**, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die pädagogischen Fachkräfte.

(9) Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes etc., die einen besonderen Umgang/besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Einrichtungsleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin § 2 Abs. 6.

§ 18 Elternbeirat

Die Sorgeberechtigten werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der jeweiligen Einrichtung beteiligt; es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG).

§ 19 Datenschutz

(1) Persönliche Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Datenübermittlungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nur zulässig aufgrund einer gesetzlichen Befugnis oder einer schriftlichen und zweckgebundenen Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten, die jederzeit in Schriftform gegenüber dem Einrichtungsträger widerrufen werden kann. Dritter in diesem Sinn ist auch der Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist. Liegt das Sorgerecht in den Händen beider Elternteile, hat jeder ein Auskunftsrecht hinsichtlich des gemeinsamen Kindes, nicht aber hinsichtlich des jeweiligen anderen Elternteils.

(3) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung persönlicher Daten zur Erstellung von Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen kann Hinweise auf Interessen, Stärken, Talente oder auch auf besonderen Förderbedarf des beobachteten Kindes liefern. Die Tageseinrichtung für Kinder darf Bildungs- und Entwicklungsdokumentationen nur insoweit erstellen, als die Sorgeberechtigten schriftlich und zweckgebunden eingewilligt haben. Die Einwilligung kann jederzeit in Schriftform gegenüber dem Einrichtungsträger widerrufen werden. Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Dokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

(4) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in der Tageseinrichtung für Kinder, in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird schriftlich eingeholt.

(5) Damit Fotos des eigenen Kindes auch in Portfolioordnern anderer Kinder (z. B. Gruppenfotos) eingelegt werden dürfen, für die Erstellung von Geburtstagskalendern und deren Aushang in den Räumlichkeiten, auf denen Name und Geburtstag des Kindes zu sehen ist, ist gleichermaßen die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich und wird eingeholt.

(6) Hospitationstermine von Praktikanten werden durch rechtzeitigen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Hospitierenden sind von der Einrichtungsleitung schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Hospitierenden keinen Zugang zu Unterlagen bekommen. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, die das eigene Kind und den Hospitierenden selbst betreffen.

(7) Die erhobenen Daten werden nur so lange aufrechterhalten, als dies erforderlich ist. Grundsätzlich werden die persönlichen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten spätestens mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Tageseinrichtung gelöscht. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Speicherung einzelner Daten bedarf besonderer Rechtfertigung. Sie kann zum Beispiel angezeigt sein vor dem Hintergrund eines laufenden Gerichtsverfahrens oder bestimmter Verwaltungsvorgänge.

(8) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens des Trägers erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(9) Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.

(10) Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Sorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.

(11) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb des Sachgebiets Kindertageseinrichtungen und der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1.9.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein vom 1.1.2023 außer Kraft.

Hinweis

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, 24.7.2024

gez. **Karl Michael Nicklas**, Bürgermeister

Stadt Neuenstein

Hohenlohekreis

Satzung über die Betreuung und den Betrieb der städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Neuenstein

vom **24.7.2024**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 24.7.2024 folgende Satzung beschlossen:

I. Betreuerkreis, Aufnahme

§ 1 Einrichtungsformen

(1) Diese Satzung regelt den Zugang und die Betreuung für die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung (im Folgenden „Einrichtung“). Im Einzelnen handelt es sich hierbei um folgende Gruppenarten/Angebotsformen:

- Einrichtung(en) mit **Frühbetreuung**: Die tägliche Betreuung (Montag bis Freitag) beginnt vor dem Schulunterricht um 7.00 Uhr und endet um 8.15 Uhr (Betreuungszeit von 6,25 Std./Woche),
- Einrichtung(en) mit **verlässlicher Grundschule**: Die tägliche Betreuung (Montag bis Freitag) beginnt nach dem Schulunterricht um 12.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr (Betreuungszeit von 10,00 Std./Woche),
- Einrichtung(en) mit **flexibler Nachmittagsbetreuung**: Die tägliche Betreuung (Montag bis Donnerstag) nach dem Schulunterricht beginnt um 14.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr (Betreuungszeit von 12,00 Std./Woche).

(2) Der Betrieb der Einrichtungen der Schulkindbetreuung erfolgt nach Maßgabe der §§ 22, 22a und 24 SGB VIII. Kinder sollen in den städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung vorran-

gig betreut werden, um berufstätige Eltern bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu unterstützen. Im Rahmen der Schulkindbetreuung soll die Entwicklung der Kinder nach § 1 Abs. 1 SGB VIII zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

§ 2

Grundsätze für die Aufnahme, Betreuerkreis

(1) Aufgenommen werden Kinder, die in der **ersten bis vierten Klasse** der **Gemeinschaftsschule Neuenstein** eingeschult sind und ihren **Hauptwohnsitz in Neuenstein** haben.

(2) **Auswärtige Grundschul Kinder** werden in den städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung nicht aufgenommen. In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Betreuungsplatz zu stellen. Über diesen entscheidet der Träger im Einzelfall im Rahmen der Verfügbarkeit.

(3) Eine **Aufnahme ist zum 1.9., 1.12., 1.3. sowie zum 1.6.** eines jeden Jahres möglich.

(4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, werden Kinder aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

(5) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind oder besondere chronische Erkrankungen haben, können eine Einrichtung besuchen, wenn dort ihren besonderen Bedürfnissen aufgrund der jeweiligen Rahmenbedingungen vor Ort Rechnung getragen werden kann.

(6) Für den Fall, dass nicht genügend Plätze zur Verfügung stehen, werden die Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- Kinder von Alleinerziehenden
- Kinder, deren Sorgeberechtigten eine Leistung nach dem KJHG (Hilfen zur Erziehung) erhalten, sofern diese Hilfe durch den Platz in der Einrichtung geleistet werden kann.
- Kinder, deren beide Sorgeberechtigten einer Erwerbsarbeit nachgehen oder Erwerbstätigkeit aufnehmen, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teilnehmen. Es ist eine entsprechende Bescheinigung mit der Anmeldung vorzulegen bzw. einzureichen.

Über die Reihenfolge der Aufnahme dieser Kinder entscheidet die Dringlichkeit des Betreuungsbedarfs.

§ 3

Vormerkung

Die Vormerkung für einen Betreuungsplatz in einer Einrichtung der Schulkindbetreuung erfolgt im Rahmen eines zentralen Vormerkverfahrens über das Online-Portal „NH-Kita“. Dieses ist über die Homepage der Stadt Neuenstein zu erreichen.

§ 4

Anmeldung, Aufnahme

(1) Der Antrag auf Betreuung in einer städtischen Einrichtung der Schulkindbetreuung (im Folgenden **Anmeldung**) ist beim Träger für jedes Kind schriftlich, **jeweils 3 Monate vor dem beantragten Aufnahmezeitpunkt** (§ 2 Abs. 3), zu stellen.

Es kann die Betreuungszeit vor dem Unterricht (**Frühbetreuung**) nur **wochenweise** gewählt werden. Die Betreuung am Nachmittag kann frei gewählt werden. Die Betreuungszeit von 12.00 bis 14.00 Uhr (**verlässliche Grundschule**) kann **für jeden Wochentag** (Montag bis Freitag) bei der Anmeldung **separat** gebucht werden.

Die Wochentage sind im Voraus verbindlich festzulegen. Die Betreuungszeit von 14.00 bis 17.00 Uhr (**flexible Nachmittagsbetreuung**) kann nur im Anschluss bzw. im Zusammenhang mit der Betreuung verlässliche Grundschule gebucht werden. Freitags findet keine flexible Nachmittagsbetreuung statt.

(2) Für die Betreuung in der verlässlichen Grundschule und flexiblen Nachmittagsbetreuung ist der Betreuungsbedarf durch Vorlage einer Arbeitsbescheinigung, Schulbescheinigung oder Studienbescheinigung (Vollzeit) für alle mit dem Kind im Haushalt wohnenden Sorgeberechtigten erforderlich (**schriftlicher Nachweis**).

(3) Die **Platzvergabe** erfolgt entsprechend der festgelegten Aufnahme- und Vergabekriterien und liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Trägers.

(4) Die **Aufnahmezusage** erfolgt durch einen schriftlichen Bescheid (Aufnahmebescheid). Der Aufnahmebescheid enthält die Information, ob, ab wann und in welcher Einrichtung für das angemeldete Kind ein Platz zur Verfügung steht.

(5) Liegen nicht alle für die Aufnahme eines Kindes erforderlichen Unterlagen sowie benötigten Angaben vor, kann eine Aufnahme bis zur Beibringung aller Unterlagen ausgesetzt werden. Sollten die Unterlagen nicht beigebracht oder der Termin für das Aufnahmegespräch nicht wahrgenommen werden oder durch falsche Angaben der Sorgeberechtigten zu einer unberechtigten Platzvergabe an das Kind geführt haben, kann der Aufnahmebescheid widerrufen werden (**Widerrufsvorbehalt**).

(6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Aufnahme erfolgt, sofern freie Plätze vorhanden sind. Soweit mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, **werden Kinder der Klassen 1 und 2 bzw. 1 bis 3 bevorzugt behandelt**.

(7) Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden auf Tagespflegepersonen verwiesen und in einer Warteliste vermerkt, bis ein Platz zur Verfügung steht.

§ 5

Betreuungsbeginn

Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen (Sorgeerklärung/Negativbescheinigung))
- Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührensschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
- Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
- Betreuungsform bzw. -leistung

§ 6

Pflichten der Eltern

(1) Die Sorgeberechtigten und die Betreuungspersonen sind gemeinsam verantwortlich für die Erziehung und Betreuung des Kindes, wobei die Sorgeberechtigten die Hauptverantwortlichen für ihr Kind bleiben. Um dieser Erziehungspartnerschaft gerecht zu werden, informieren sich die Sorgeberechtigten und die Betreuungspersonen rechtzeitig über alles Wesentliche das Kind betreffend.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und der Einrichtung ist die Grundlage für eine gute Begleitung und Förderung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Hierzu gehören insbesondere bedarfsbezogene Gespräche mit den Betreuungspersonen.

(3) **Für alle mit der Schule in Zusammenhang stehenden Belange tragen die Sorgeberechtigten eine besondere Verantwortung.** Dies gilt insbesondere für die Kontrolle der Hausaufgaben, Nacharbeit des fehlenden Schulstoffes, Vorbereitung auf Klassenarbeiten und Ähnliches.

(4) Liegen erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten des Kindes vor, die den Betrieb maßgeblich stören oder übersteigt der Betreuungsbedarf eines Kindes die Möglichkeiten und/oder den pädagogischen Auftrag der Einrichtung, suchen die Betreuungspersonen der Einrichtung und die Sorgeberechtigten in gemeinsamen Gesprächen nach einer Lösung. Die Einrichtung protokolliert diese Gespräche. Kann innerhalb einer angemessenen Frist und nach Einbeziehen des Trägers keine Lösung gefunden werden, hat der Träger die Möglichkeit, das Betreuungsverhältnis zu beenden und das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung auszuschließen.

(5) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Einrichtungsleitung und/oder den Betreuungskräften unverzüglich mitzuteilen, insbesondere um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder in anderen Nötfällen erreichbar zu sein. Adressänderungen sind auch dem Träger zu melden.

(6) Ist ein Kind am Besuch der Einrichtung verhindert, muss dieses der Einrichtung am ersten Tag des Fernbleibens über die Stay Informed App mitgeteilt werden.

(7) Eine telefonische Erreichbarkeit der Sorgeberechtigten während der Betreuungszeit muss in jedem Fall gewährleistet sein.

(8) Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Elternbriefe und Elterninformationen zu lesen und Rückmeldungen fristgerecht abzugeben.

(9) Alle Unfälle, die auf dem Weg zu und von der Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

(10) Bei Familien-Veranstaltungen der Einrichtung (z.B. Feste, Ausflüge zusammen mit den Sorgeberechtigten) sind die Sorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht getroffen wurde.

§ 7 Öffnungszeiten

(1) Das Schuljahr bzw. Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1.9. des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

(2) Im Interesse des Kindes und der Gruppe muss die Einrichtung der Schulkindbetreuung regelmäßig (richtet sich nach der vereinbarten Betreuungszeit) besucht werden.

(3) Die Betreuungsangebote erstrecken sich nur auf die Tage, an denen Schulunterricht stattfindet.

(4) Die Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien der Einrichtung und der zusätzlichen Schließungszeiten (§ 8) geöffnet.

(5) Die Betreuung in der Einrichtung bestimmt sich nach der vereinbarten Betreuungszeit. Eine Betreuung außerhalb der Betreuungszeit findet nicht statt.

§ 8 Schließtage (Ferien) und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass

(1) Die Schließtage bzw. Ferienzeiten werden jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben.

(2) Die Einrichtungen der Schulkindbetreuung sind **während der gesetzlichen Schulferien (Schließtage) geschlossen**.

(3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fortbildung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Renovierungs- und Sanierungsmaßnahmen, Gemeinschaftsveranstaltung der Stadt Neuenstein, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet.

(4) Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss oder sonstige betriebliche Gründe vorliegen.

§ 9 Ferienbetreuung

(1) In allen Schulferien, **außer in den Weihnachtsferien**, wird eine Ferienbetreuung angeboten. Die Kinder sind hierfür **gesondert anzumelden**.

(2) Eine Anmeldung ist hierfür **nur wochenweise**, nicht tageweise, möglich.

(3) Es wird in den Ferien folgende Betreuungszeit angeboten:
Ferienbetreuung verlässliche Grundschule:
Montag bis Freitag von 7.00 bis 14.00 Uhr.

(4) Eine **Ferienbetreuung verlässliche Grundschule** kommt nur dann zustande, wenn hierfür jeweils **mindestens 10 Kinder** angemeldet werden.

(5) Bei der **Ferienbetreuung verlässlichen Grundschule** kann das **Mittagessen** über SamsOn-Mensa durch die Sorgeberechtigten bestellt werden.

(6) Die Ferien werden **jeweils für ein Kalenderjahr (1.1. bis 31.12.)** (nicht Schuljahr) gebucht. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung im nächsten Kalenderjahr muss **bis spätestens 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres** erfolgen. In der Anmeldung sind alle Ferien, in denen eine Betreuung benötigt und auch angeboten wird, anzugeben. Die Anmeldung ist verbindlich. **Kinder, die neu aufgenommen werden**, können für die Ferienbetreuung noch angemeldet werden. Die Anmeldung muss spätestens 2 Wochen nach Zugang des Aufnahmebescheids schriftlich beim Träger erfolgen. Eine Aufnahme erfolgt nur, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen.

(7) Die Sorgeberechtigten erhalten, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, eine schriftliche Anmeldebestätigung (Aufnahmebescheid) für alle gebuchten Ferien. Diese verpflichtet den Träger noch nicht zur Durchführung der Ferienbetreuung. Eine Absage ist aufgrund geringer Anmeldezahlen möglich.

(8) Rücktritt durch Sorgeberechtigte: Ein **gebührenfreier Rücktritt** von der Ferienbetreuung ist **bis jeweils 3 Monate vor Beginn** der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Träger eingereicht werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist die volle Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung, für die das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 10 Aufsicht

(1) Die Betreuungspersonen übernehmen die Aufsicht über die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Regelungen.

(2) Für Schulkinder beginnt die Aufsichtspflicht während der vereinbarten Betreuungszeit für die Betreuungspersonen gegenüber den Schulkindern mit deren Eintreffen in der Einrichtung und persönlicher Kontaktaufnahme mit den Betreuungspersonen und endet mit der Entlassung des Schulkindes aus den Räumen der Einrichtung. Für den Weg von und zu der Einrichtung sind die Sorgeberechtigten verantwortlich, ebenso für die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung, die die Schulkinder mit dem erklärten Einverständnis der Sorgeberechtigten besuchen.

II. Beendigung

§ 11 Abmeldung, Beendigung

(1) Sorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht bzw. für das eine solche gebucht wurde, können das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen **zum 28./29.2. bzw. 31.8.** schriftlich beenden.

(2) Eine **vorzeitige Abmeldung** ist mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende bei Schulwechsel oder sonstigen persönlichen Härtefällen (z.B. Arbeitslosigkeit, Jobwechsel, schwere Erkrankung) möglich.

(3) Für Schulkinder, die nach der vierten Klasse in eine weiterführende Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis, ohne dass es einer Abmeldung bedarf, zum 31.8.

§ 12 Ausschluss

(1) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende **schriftlich** aus nachstehenden Gründen **beenden** und/oder das Kind auch **kurzzeitig (bis zu 5 Betreuungstage)** vom Besuch der Einrichtung **ausschließen**:

- a) Zusammenarbeit mit der Einrichtung wird verweigert (z.B. Termine für Elterngespräche werden nicht wahrgenommen)
- b) Unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen
- c) Nichtentrichtung der Betreuungsgebühr bzw. der Verpflegungsgebühr trotz schriftlicher Mahnung 2 Monate nach Fälligkeit
- d) Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung
- e) Bei Anwendung körperlicher Gewalt (bei Schlägen, Tritten etc.)
- f) Wiederholte Missachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung
- g) Nachhaltige Störung der Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung und den Sorgeberechtigten, insbesondere bei grundsätzlichen Auffassungsunterschieden zum Erziehungs- und Betreuungskonzept der Einrichtung, welche die weitere Betreuung des Kindes in der Einrichtung unzumutbar machen
- h) Erheblich erhöhter bzw. anderer Betreuungsbedarf für das Kind, der die Möglichkeiten und/oder den Förderauftrag der Einrichtung nach § 1 Abs. 2 und/oder in §§ 22 und 22a SGB VIII übersteigt
- i) Wegfall des Hauptwohnsitzes des Kindes in Neuenstein
- j) Wegfall der Voraussetzungen, die bei der Platzvergabe zu einer vorrangigen Berücksichtigung des Kindes geführt haben, sofern der Platz für ein Kind benötigt wird, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen
- k) Nicht nur vorübergehende Schließung der Einrichtung, in der das Kind betreut wird.

(2) Mit der Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch den Träger wird zugleich der Aufnahmebescheid für den Betreuungsplatz widerrufen.

(3) Ein Kind kann darüber hinaus auch vorübergehend aus der Einrichtung ausgeschlossen werden, wenn der Verdacht besteht, dass es an einer ansteckenden Krankheit leidet oder ernsthaft erkrankt ist.

(4) Ein **kurzzeitiger Ausschluss** erfolgt **ohne Fristsetzung** und wird von der Einrichtungsleitung mündlich ausgesprochen. Das Kind ist in diesem Fall unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

III. Änderungen/Wechsel

§ 13

Wechsel/Änderungen

(1) Der Wechsel einer Einrichtung, einer Angebotsform oder der Änderung der Betreuungszeiten bzw. Betreuungstagen ist nur **zum 1.10. bzw. 1.3.** möglich. Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(2) Nur in begründeten **Härtefällen** ist ein Wechsel bzw. eine Änderung auch im laufenden Schuljahr möglich. Der Antrag hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen. Über den Antrag entscheidet im Einzelfall der Träger im Rahmen der Verfügbarkeit unter Berücksichtigung seiner Betriebsablauforganisation. Betriebsablaufstörungen sind zu vermeiden.

(3) Der Träger kann mit sachlichem Grund nach Rücksprache mit der Einrichtungsleitung und Sorgeberechtigten einen Wechsel eines Kindes anordnen.

IV. Betreuungsgebühren

§ 14

Betreuungsgebühr

Für den Besuch der Einrichtung wird von der Stadt Neuenstein eine Betreuungsgebühr erhoben, deren Ausgestaltung vom Gemeinderat in der Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung festgesetzt wird.

§ 15

Verpflegung

(1) Alle Kinder können **freiwillig** ein warmes Mittagessen in der Mensa einnehmen.

(2) Eine Anmeldung ist hierfür über die SamsOn GmbH durch die Sorgeberechtigten erforderlich. Die Abrechnung hierzu erfolgt direkt über die SamsOn GmbH.

(3) Alle Kinder, deren Sorgeberechtigten kein warmes Mittagessen über die SamsOn GmbH gebucht haben, sollen ein gesundes Vesper mit dabei haben.

V. Sonstiges

§ 16

Versicherung, Haftung

(1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a) des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert:

- a) auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung;
- b) während des Aufenthalts in der Einrichtung;
- c) während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstücks (Spaziergang, Ausflüge etc.).

(2) Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Regelungen.

(3) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Sorgeberechtigten. Es wird den Sorgeberechtigten empfohlen, für ihre Kinder eine private **Haftpflichtversicherung abzuschließen**

(4) Das Mitbringen von Messern oder sonstigen gefährlichen Gegenständen in die Einrichtung ist verboten. Ebenso ist die **Nutzung von Handys und Smart-Watch-Uhren untersagt**. Diese müssen während der Betreuungszeit in der Schultasche des Kindes verbleiben. Die Nutzung eigener Spielsachen in der Einrichtung muss mit den zuständigen Betreuungspersonen besprochen werden. Des Weiteren gelten hier die Bestimmungen aus Abs. 2 und 3.

§ 17

Krankheitsfälle

(1) Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das **Infektionsschutzgesetz (IfSG)** maßgebend.

(2) Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 S. 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die **Kenntnisnahme eines Merkblatts**.

(3) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von infektiösen Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten. Das Gleiche gilt beim Auftreten von Läusen, Flöhen oder sonstigem Ungeziefer. Die Leitung der Einrichtung bzw. das Personal der Einrichtung hat das Recht, die Kinder wieder heimzuschicken bzw. von den Sorgeberechtigten abholen zu lassen.

(4) Kinder mit Fieber (ab 38 °C) müssen **mind. 24 Stunden fieberfrei ohne fiebersenkende Medikamente** sein, bevor sie die Einrichtung wieder besuchen dürfen. **Bei Magen-Darm-Erkrankungen sowie Norovirus dürfen die Kinder frühestens nach 48 Stunden nach dem letzten Erbrechen bzw. Durchfall** die Einrichtung wieder besuchen.

(5) Während der Betreuungszeit erkrankte Kinder sind unverzüglich von den Sorgeberechtigten aus der Einrichtung abzuholen.

(6) Bei Verdacht oder Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Cholera, Typhus, durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall, infektiösen Magen-Darm-Erkrankung, bakterielle Ruhr, Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut oder Darm) muss die Einrichtungsleitung sofort informiert werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Die Einrichtungsleitung hat derartige Fälle unverzüglich dem Träger mitzuteilen. Der Besuch der Einrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

(7) Die Einrichtungsleitung ist verpflichtet, bei den genannten Krankheiten unverzüglich eine schriftliche Meldung (Fax oder sichere Kommunikation) an das Gesundheitsamt zu senden.

(8) In besonderen Fällen werden **ärztlich verordnete Medikamente**, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeiten notwendig machen, verabreicht, allerdings nur nach schriftlicher Vereinbarung mit den Sorgeberechtigten und bei verschreibungspflichtigen Medikamenten auf schriftliche Anordnung des verordnenden Arztes an die Betreuungspersonen.

(9) Bei Schulkindern muss auch bei eigenständiger Einnahme von Medikamenten während der Betreuungszeit eine schriftliche Vereinbarung vorliegen.

(10) Chronische Krankheiten, wie Allergien, Hepatitis, AIDS, Diabetes etc., die einen besonderen Umgang/besondere Aufmerksamkeit erfordern, sind vor Aufnahme in die Einrichtung oder bei Bekanntwerden der Einrichtungsleitung zu melden. Hierfür gilt weiterhin § 2 Abs. 5.

§ 18 Elternbeirat

(1) Sorgeberechtigte, deren Kind eine Einrichtung der Schulkindbetreuung besucht, können auf Wunsch einen Elternbeirat wählen. Eine Verpflichtung zur Wahl eines Elternbeirats besteht bei den Einrichtungen der Schulkindbetreuung nicht.

(2) Es gelten die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes.

§ 19 Datenschutz

(1) Persönliche Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten, die im Rahmen der Verwaltungstätigkeit, der Betreuung des Kindes erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(2) Datenübermittlungen an Dritte sind grundsätzlich ausgeschlossen. Sie sind nur zulässig aufgrund einer gesetzlichen Befugnis oder einer schriftlichen und zweckgebundenen Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten, die jederzeit in Schriftform gegenüber dem Einrichtungsträger widerrufen werden kann. Dritter in diesem Sinn ist auch der Elternteil, der nicht sorgeberechtigt ist. Liegt das Sorgerecht in den Händen beider Elternteile, hat jeder ein Auskunftsrecht hinsichtlich des gemeinsamen Kindes, nicht aber hinsichtlich des jeweiligen anderen Elternteils.

(3) Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in der Einrichtung, in Druckmedien und/oder im Internet auf Veranlassung der Einrichtung oder von Kooperationspartnern erfolgt nur mit schriftlicher Einwilligung durch die Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung wird im Einzelfall schriftlich eingeholt. Nach dem Ausscheiden des Kindes oder nach Widerruf ihrer Einwilligung zur Führung einer solchen Dokumentation werden die bis dahin entstandenen Daten gelöscht, es sei denn, es sind rechtliche Pflichten zur weiteren Aufbewahrung entstanden.

(4) Für die Erstellung von Geburtstagskalendern und deren Aushang in den Räumlichkeiten, auf denen Name und Geburtstag des Kindes zu sehen ist, ist gleichermaßen die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich und wird eingeholt.

(5) Hospitationstermine von Praktikanten werden durch rechtzeitigen Aushang in der Einrichtung bekannt gemacht. Die Hospitierenden sind von der Einrichtungsleitung schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Diese hat dafür zu sorgen, dass die Hospitierenden keinen Zugang zu Unterlagen bekommen. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen, die das eigene Kind und den Hospitierenden selbst betreffen.

(6) Die erhobenen Daten werden nur so lange aufrechterhalten, als dies erforderlich ist. Grundsätzlich werden die persönlichen Daten des Kindes und der Sorgeberechtigten spätestens mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Einrichtung gelöscht. Eine über diesen Zeitpunkt hinausgehende Speicherung einzelner Daten bedarf besonderer Rechtfertigung. Sie kann zum Beispiel angezeigt sein vor dem Hintergrund eines laufenden Gerichtsverfahrens oder bestimmter Verwaltungsvorgänge.

(7) Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit dem Platzvergabeverfahren oder der Gebührenerhebung und -abrechnung seitens des Trägers erhoben werden oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.

(8) Eine Übermittlung der Daten findet lediglich zwischen dem Sachgebiet Kindertageseinrichtung und den einzelnen Einrichtungen statt, um einen reibungslosen Ablauf des Aufnahmeverfahrens und der Bedarfsplanung zu gewährleisten.

(9) Daten, welche im Zusammenhang mit den Zahlungsverpflichtungen der Sorgeberechtigten geführt werden, dienen lediglich der sachgemäßen Gebührenabrechnung.

(10) Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der des Sachgebiets Kindertageseinrichtungen und Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine freiwillige schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Sorgeberechtigten vorliegt.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1.9.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und den Betrieb der städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Neuenstein vom 1.1.2023 außer Kraft.

Hinweis

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, 24.7.2024

gez. **Karl Michael Nicklas**, Bürgermeister

Stadt Neuenstein

Hohenlohekreis

Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Neuenstein

vom 24.7.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz sowie § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 24.7.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neuenstein (im Folgenden Träger) betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Kinderbetreuungseinrichtungen im Sinne von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG sind:

- Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- Altersgemischte Kindergärten mit verlängerten Öffnungszeiten (AM VÖ-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

- c) **Kindergärten mit Ganztagsbetreuung:** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- d) **Altersgemischte Kindergärten mit Ganztagsbetreuung (AM GT-Kiga):** Einrichtungen mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt
- e) **Kindergarten kombiniert (2 Tage GT/3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- f) **Altersgemischter Kindergarten kombiniert (2 Tage GT/3 Tage VÖ):** Einrichtungen mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.
- g) **Kinderkrippen mit verlängerten Öffnungszeiten:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 30 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- h) **Ganztags-Kinderkrippen:** Einrichtungen für Kleinkindbetreuung mit einer Betreuungszeit von 40 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.
- i) **Kinderkrippe kombiniert (2 Tage GT/3 Tage VÖ)** mit einer Betreuungszeit von 35 Std./Woche für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr.

§ 3

Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Im Antrag sind anzugeben:
- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
 - Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen – Sorgeerklärung/Negativbescheinigung)
 - Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
 - Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
 - Betreuungsform bzw. -leistung
- (2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Die Betreuung der zukünftigen Schulkinder erfolgt bis zum Beginn der Kindergartensommerferien in der jeweiligen Betreuungseinrichtung. Danach können die Kinder für die Ferienbetreuung des Schülerhauses angemeldet werden.
- (3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von **4 Wochen zum Monatsende schriftlich** zu erfolgen. Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die **Schule wechseln**, können nur bis zum **30.4. unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende** abgemeldet werden.
- (4) Eine gebührenfreie **Abmeldung des Betreuungsplatzes** ist nur **bis spätestens 3 Monate vor Betreuungsbeginn** in der Einrichtung möglich. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, sind **50 %** der Betreuungsgebühr für den ersten Monat, für den das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann. In diesem Fall entfällt auch die gebührenfreie Eingewöhnung.
- (5) Der Einrichtungsträger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz schriftlicher Mahnung oder wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen unentschuldigtd fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Grundsätze für die Aufnahme

- (1) Im Rahmen vorhandener Plätze werden Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt in den städti-

schen Tageseinrichtungen für Kinder aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

- (2) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.9. des Jahres und endet am 31.8. des Folgejahres.

§ 5

Gebührenschildner

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Betreuungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kinderbetreuungseinrichtungen gem. § 2 werden von der Stadt Neuenstein Betreuungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die maximal verfügbare Anzahl an Betreuungsplätzen.
- (3) In den Monaten September bis Juli (**11 Monate**) werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.
- (4) Die Eingewöhnung beginnt mit dem Beginn der Betreuung des Kindes in der Einrichtung. **Der Monat, in dem die erstmalige Eingewöhnung beginnt, ist gebührenfrei.**
- (5) Im Kindergartenjahr schließen die Einrichtungen für **23 Tage**. Pädagogischen Fachkräften stehen tarifrechtlich 2 Regenerationstage zu. Falls sich die Teams in den einzelnen Einrichtungen dazu entschließen, ihre Regenerationstage gemeinsam zu planen, können bis zu 2 zusätzliche Schließtage dazu kommen. Die Gebühr ist auch während dieser Zeiten sowie bei Nichtbetreuung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung bzw. Ausschlusses voll zu entrichten.
- (6) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt
- nach dem Alter des betreuten Kindes
 - nach der Art der Betreuungsleistung
 - nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (7) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes/Monats (§ 6 Abs. 3) für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (8) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Betreuung durch schriftlichen Bescheid (**Gebührenbescheid**) festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (9) Die Gebühren werden jeweils **zum 15. des Monats fällig** (ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Einrichtung besucht wird). Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (10) Kann der Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z. B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.
- (11) Es besteht **kein Anspruch auf Gebührenerstattung**, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Das Gleiche gilt auch **bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes**.

(12) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen. Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 1 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder während des Kindergartenjahres, ist die Änderung dem Träger unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Betreuungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen schriftlich angezeigt wurden.

(13) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger schriftlich mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Träger die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung änderten, neu bescheiden.

(14) Die **monatliche Betreuungsgebühr** je Betreuungsplatz wird wie folgt festgesetzt:

a) für die Inanspruchnahme von **verlängerten Öffnungszeiten**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	432,00 Euro	360,00 Euro	144,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	342,00 Euro	270,00 Euro	108,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	216,00 Euro	180,00 Euro	72,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	108,00 Euro	90,00 Euro	36,00 Euro

b) für die Inanspruchnahme von **Ganztagsbetreuung**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	577,00 Euro	480,00 Euro	192,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	432,00 Euro	360,00 Euro	144,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	288,00 Euro	240,00 Euro	96,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	144,00 Euro	120,00 Euro	48,00 Euro

c) für die Inanspruchnahme von **Kombi (2 Tage Ganztagsbetreuung und 3 Tage verlängerte Öffnungszeiten)**

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	504,00 Euro	420,00 Euro	168,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	378,00 Euro	315,00 Euro	126,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	252,00 Euro	210,00 Euro	84,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	126,00 Euro	105,00 Euro	42,00 Euro

(15) Die **wöchentliche Betreuungsgebühr Ferienkindergärten** je Betreuungsplatz wird wie folgt festgesetzt: für die Inanspruchnahme von **verlängerten Öffnungszeiten Ferien**:

	für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr	für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	72,00 Euro	60,00 Euro	24,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	54,00 Euro	45,00 Euro	18,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	36,00 Euro	30,00 Euro	12,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	18,00 Euro	15,00 Euro	6,00 Euro

(16) Bei Vollendung des zweiten bzw. dritten Lebensjahres ändert sich die Betreuungsgebühr in dem Monat, in dem das Kind das zweite bzw. dritte Lebensjahr vollendet hat.

(17) In den Monaten September bis Juli (11 Monate) werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

§ 7

Ferienkindergarten

(1) Wird das Kindergartenkind für den Ferienkindergarten angemeldet, so wird für diesen Zeitraum **zusätzlich eine Betreuungsgebühr** erhoben.

(2) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach § 6 Abs. 15, je angefangener Ferienwoche. Es ist keine tageweise Buchung möglich.

(3) Die Gebührenschuld für den Ferienkindergarten (Betreuungsgebühr) entsteht jeweils 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung, für den der Betreuungsplatz angemeldet wurde.

(4) Die Gebühren für den Ferienkindergarten (Betreuungsgebühr) werden jeweils zum 15. des Monats, in dem die Ferienbetreuung stattfindet, fällig.

(5) Die Anmeldung für den Ferienkindergarten ist verbindlich. Die Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird. Das Fehlen an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Reduzierung der Wochengebühr.

(6) Ein **gebührenfreier Rücktritt** von dem Ferienkindergarten ist **bis jeweils 3 Monate** vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Träger eingereicht werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist die volle Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung, für die das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1.9.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Neuenstein über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Tageseinrichtungen für Kinder vom 1.1.2023 außer Kraft.

Hinweis

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, 24.7.2024

gez. **Karl Michael Nicklas**, Bürgermeister

Stadt Neuenstein

Hohenlohekreis

Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Neuenstein

vom 24.7.2024

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz sowie § 6 Kindertagesbetreuungsgesetz und §§ 22 und 90 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfe) hat der Gemeinderat der Stadt Neuenstein am 24.7.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Neuenstein (im Folgenden Träger) betreibt Einrichtungen der Schulkindbetreuung als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Einrichtungen der Schulkindbetreuung für schulpflichtige Kinder ab dem Schuleintritt bis zum Ende der Grundschulzeit (1. bis 4. Klasse) sind:

- Einrichtung(en) mit Frühbetreuung: Die tägliche Betreuung (Montag bis Freitag) beginnt vor dem Schulunterricht um 7.00 Uhr und endet um 8.15 Uhr (Betreuungszeit von 6,25 Std./Woche).
- Einrichtung(en) mit **verlässlicher Grundschule**: Die tägliche Betreuung (Montag bis Freitag) beginnt nach dem Schulunterricht um 12.00 Uhr und endet um 14.00 Uhr (Betreuungszeit von 10,00 Std./Woche).
- Einrichtung(en) mit **flexibler Nachmittagsbetreuung**: Die tägliche Betreuung (Montag bis Donnerstag) nach dem Schulunterricht beginnt um 14.00 Uhr und endet um 17.00 Uhr (Betreuungszeit von 12,00 Std./Woche).

§ 3

Beginn und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

(1) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Grundschulkindes in die Schulkindbetreuung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

Im Antrag sind anzugeben:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
- Name und Anschrift der Sorgeberechtigten (nicht verheiratete Eltern müssen das Sorgerecht entsprechend nachweisen – Sorgeerklärung/Negativbescheinigung)
- Namen und Geburtsdatum der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners („Sorgeberechtigten“) leben
- Zeitpunkt der Aufnahme in die Betreuungseinrichtung
- Betreuungsform bzw. -leistung

(2) Das Betreuungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die weiterführende Schule wechseln, werden zum Ende des Schuljahres (31.8.) von Amts wegen abgemeldet.

(3) Der Träger kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz schriftlicher Mahnung oder wenn das Kind über einen zusammenhängenden Zeitraum vom mehr als 4 Wochen unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Grundsätze für die Aufnahme

(1) Im Rahmen vorhandener Plätze werden Grundschul Kinder ab der 1. bis zur 4. Klasse aufgenommen. Es besteht kein Anspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung oder Betreuungsform.

(2) Das Schuljahr bzw. Betreuungsjahr beginnt jeweils zum 1.9. des Jahres und endet zum 31.8. des Folgejahres.

§ 5

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Betreuungseinrichtung aufgenommen wird, mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6

Betreuungsgebühr

(1) Für die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung gem. § 2 werden von der Stadt Neuenstein Betreuungsgebühren erhoben.

(2) Gebührenmaßstab ist die maximal verfügbare Anzahl an Betreuungsplätzen.

(3) In den Monaten September bis Juli (11 Monate) werden die Gebühren jeweils für einen Monat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Der Monat August ist beitragsfrei.

(4) Die Gebühr ist auch während der Schließ- bzw. Ferienzeiten sowie bei Nichtbetreuung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung und bis zur Wirksamkeit einer Abmeldung bzw. Ausschlusses voll zu entrichten.

(5) Die Betreuungsgebühr wird unabhängig vom Einkommen des Gebührenschuldners erhoben. Die Höhe der Gebühr ist gestaffelt

- nach der Art und dem Umfang der Betreuungsleistung
- nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(6) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraums/Monats, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(7) Die Betreuungsgebühren werden bei der erstmaligen Betreuung durch schriftlichen Bescheid (**Gebührenbescheid**) festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(8) Die Gebühren werden jeweils zum 15. des Monats fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

(9) Kann der Träger aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen (z.B. wegen behördlicher Anordnung, Erkrankung des Personals, Fachkräftemangel, betrieblicher Mängel, Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, Streik oder sonstigen Fällen höherer Gewalt) keine Betreuung anbieten, erfolgt keine Gebührenerstattung.

(10) Es besteht **kein Anspruch auf Gebührenerstattung**, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgeschöpft werden. Das Gleiche gilt auch bei Krankheit und Abwesenheit des Kindes.

(11) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und evtl. erforderliche Unterlagen in Urschrift vorzulegen.

Bezüglich der Zahl der Kinder in der Familie im Sinne von Abs. 5 gilt der Zustand am Tag der Neuaufnahme in die Einrichtung. Bei Änderung der Kinderzahl in einer Familie während des Schuljahres/Betreuungsjahres ändert sich der Gebührensatz ab dem Folgemonat, nachdem der Gebührenschuldner die Änderung mitgeteilt hat.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, jede gebührenrelevante Änderung rechtzeitig dem Träger mitzuteilen. Kommen Gebührenschuldner dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Stadt Neuenstein die Betreuungsgebühr ab dem Monat, in dem sich die Voraussetzungen der Gebührenbemessung änderten, neu bescheiden.

(12) Die **Betreuungsgebühr je Betreuungsplatz** wird wie folgt festgesetzt:

(12.1) für die Inanspruchnahme von **Frühbetreuung**:

	Monatlich
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	37,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	28,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	18,50 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	9,50 Euro

(12.2) für die Inanspruchnahme von **verlässlicher Grundschule**:

	Monatlich (ausgehend von 5 Betreuungstagen)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	60,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	45,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	30,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	15,00 Euro

(12.3) für die Inanspruchnahme von **flexibler Nachmittagsbetreuung**:

	Monatlich (ausgehend von 4 Betreuungstagen)
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	90,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	68,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	46,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	24,00 Euro

(12.4) für die Inanspruchnahme von **verlässlicher Grundschule Ferien**:

	pro Woche
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind	60,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern	45,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern	30,00 Euro
für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern	15,00 Euro

(12.5) **Pro Betreuungstag verlässlicher Grundschule** beträgt die monatliche Betreuungsgebühr **ein Fünftel** der festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr nach Abs. 12.2.

(12.6) **Pro Betreuungstag flexibler Nachmittagsbetreuung** beträgt die monatliche Betreuungsgebühr **ein Viertel** der festgesetzten monatlichen Betreuungsgebühr nach Abs. 12.3.

§ 7 Ferienbetreuung

(1) Wird das Grundschulkind für die Ferienbetreuung angemeldet, so wird für diesen Zeitraum **zusätzlich eine Betreuungsgebühr** erhoben.

(2) Die Höhe der Betreuungsgebühr richtet sich nach § 6 Abs. 12.4 je angefangener Ferienwoche. Es ist keine tageweise Buchung möglich.

(3) Die Gebührenschuld für die Ferienbetreuung (Betreuungsgebühr) entsteht jeweils 4 Wochen vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung, für den der Betreuungsplatz belegt ist.

(4) Die Gebühr für die Ferienbetreuung (Betreuungsgebühr) wird jeweils zum 15. des Monats, in dem die Ferienbetreuung stattfindet, fällig.

(5) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Angebot nicht in Anspruch genommen wird. Das Fehlen an einzelnen Tagen berechtigt nicht zur Reduzierung der Wochengebühr.

(6) Ein gebührenfreier Rücktritt von der Ferienbetreuung ist bis jeweils 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Ferienbetreuung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Träger eingereicht werden. Erfolgt die Abmeldung nicht fristgerecht, ist die volle Betreuungsgebühr für die Ferienbetreuung, für die das Kind zur Betreuung angemeldet wurde, zu entrichten, sofern der Betreuungsplatz nicht anderweitig belegt werden kann.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum **1.9.2024** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die städtischen Einrichtungen der Schulkindbetreuung der Stadt Neuenstein vom 1.1.2023 außer Kraft.

Hinweis

Für etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Stadt Neuenstein geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Neuenstein, 24.7.2024

gez. **Karl Michael Nicklas**, Bürgermeister

Fundsachen

Gefunden wurde auf dem Heckenfest in Großhirschbach zwischen dem 12. und 14. Juli 2024

- eine Sonnenbrille
- ein Herrenarmband
- ein Damenarmband
- eine Baseball-Mütze
- ein Regenschirm
- eine Damenweste

Bekanntmachungen Technisches Amt

Werte Landwirte, wir bitten um Ihre Unterstützung!

Die Aufgaben des städtischen Bauhofs umfassen viele verschiedene Bereiche, unter anderem die Unterhaltung bzw. Pflege der Entwässerungsgräben und Bankette an den Wiesen und Feldern. In den kommenden Wochen möchte der Bauhof die Gräben „ausputzen“.

Das heißt, Grünut, angeschwemmter Ackerboden und angestaute Hölzer werden entfernt, sodass die Gräben wieder ihre volle Funktionsfähigkeit erlangen.

In den meisten Fällen kann das überschüssige Erdmaterial nach der Ernte direkt auf den Acker aufgebracht und von Ihnen eingearbeitet werden.

Lassen Sie uns deshalb bitte wissen, ob und wann das Material aus den Gräben auf Ihren Acker aufgebracht werden darf. Wir benötigen hierfür Ihre Bestätigung, da wir ansonsten widerrechtlich handeln würden.

Über eine direkte Rückmeldung beim Bauhofleiter, telefonisch oder per E-Mail, freuen wir uns. Bitte geben Sie hierbei auch die entsprechende Straße, Feldweg bzw. Flurstücknummer an, sodass es zu keinen Verwechslungen kommt.

Kontakt Bauhof

Ansprechpartner: Herr Irro

Telefon: 07942/8497, E-Mail: bauhof@neuenstein.de

Wir bedanken uns im Voraus für die zahlreichen Rückmeldungen!

Ihr Bauhofteam und Technisches Amt der Stadt Neuenstein

Rentensprechtag

Information, Beratung und Auskunft über

- Renten
- medizinische und berufliche Reha
- Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner
- Versicherungs- und Beitragsfragen

Persönliche Beratung

In Öhringen in der Kultura, Herrenwiesenstraße 12: Grundsätzlich immer donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr
Für persönliche Beratungen ist eine vorherige Terminvereinbarung unter 0791/97130-0 erforderlich!

Telefonische Beratung

Termine für telefonische Beratungen können unter 0791/97130-0 vereinbart werden.

Video-Beratung

Terminbuchung im Internet:
www.driv-bw.de/videoberatung
oder mit dem abgebildeten Code

Beratungen zur ergänzenden Altersvorsorge

Termine können unter 0791/97130-181 vereinbart werden.

Straßensperrungen wegen Bauarbeiten

Anordnung der Verkehrsbehörde gemäß § 45 Abs. 1 und 3 StVO

- Sperrstrecke: Sperrung der Fahrbahn von Mauerweg 17 bis zur Einmündung in K 2356
- Dauer der Sperrung: 5.8. – 13.9.2024
- Umleitung: D 2356

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)

Ausschreibung Jahresprogramm 2025

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) hat das Jahresprogramm 2025 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) mit Bekanntmachung vom 31. Mai 2024 im Staatsanzeiger ausgeschrieben.

Das ELR

Mit dem ELR hat das Land Baden-Württemberg ein umfassendes Förderangebot für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Dörfer und Gemeinden geschaffen. Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, zeitgemäßes Wohnen und Arbeiten ermöglichen, eine wohnortnahe Versorgung mit Waren und Dienstleistungen sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen. Ziel des Jahresprogramms 2025 ist, Impulse zur innerörtlichen Entwicklung und Aktivierung der Ortskerne zu setzen und dabei auch den Klimaschutz zu berücksichtigen. Daher wird die Nutzung vorhandener Bausubstanz besonders gefördert. Zudem sind Neubauprojekte in den Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen nur noch förderfähig, sofern die Tragwerkskonstruktion überwiegend aus einem CO₂-speichernden Material (z.B. Holz) besteht. Projektträger und Zuwendungsempfänger können neben den Kommunen beispielsweise auch Vereine, Unternehmen und Privatpersonen sein.

Wo liegen die Förderschwerpunkte?

Im Förderschwerpunkt Grundversorgung steht die Sicherung der örtlichen **Grundversorgung** mit Waren und Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen Bedarfs im Vordergrund. Gefördert werden unter anderem Dorfgasthäuser, Dorfläden, Metzgereien, Bäckereien und Handwerksbetriebe. Zur Grundversorgung können auch Arztpraxen, Apotheken und andere Dienstleistungen im Gesundheitsbereich gehören. Investitionen von Kleinstunternehmen der Grundversorgung und für Einrichtungen für lokale Basisdienstleistungen können mit einem Fördersatz von bis zu 30 % (ggf. 35 % bei zusätzlichem CO₂-Speicherzuschlag) gefördert werden.

Im Förderschwerpunkt **Wohnen/Innenentwicklung** werden die Erhaltung und Stärkung der Ortskerne insbesondere durch Umnutzung vorhandener Bausubstanz, Maßnahmen zur Erreichung zeitgemäßer Wohnverhältnisse (umfassende Modernisierungen), innerörtliche Nachverdichtung (ortsbildprägende Neubauten unter Verwendung CO₂-speichernder Baustoffe), Verbesserung des Wohnumfeldes, Entflechtung unverträglicher Gemengelagen sowie die Neuordnung mit Baureifmachung von Grundstücken gefördert. Bei eigengenutzten wohnraumbezogenen Projekten liegt der Regelfördersatz bei 30 %. Der Höchstbe-

trag pro Wohneinheit beträgt bei Modernisierungen, Umbauten und Aufstockungen 50.000 €, bei Umnutzungen bis zu 60.000 €. Neubauten in Baulücken werden mit bis zu 30.000 € gefördert. Für den Förderschwerpunkt Wohnen/Innenentwicklung wird etwa die Hälfte der im Jahresprogramm 2025 zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt. Auch in den an den Ortskern angrenzenden Baugebieten (bis zur Erschließung in den 70er-Jahren) ist die Förderung möglich.

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Umnutzung oder Weiterentwicklung vorhandener Bausubstanz beitragen. Auch die Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern ist ein wichtiges Förderziel. Gefragt sind Projekte von kleinen und mittleren Unternehmen, die zum Erhalt der dezentralen Wirtschaftsstruktur sowie zur Sicherung und Schaffung von zukunftsfähigen Arbeitsplätzen beitragen. Unternehmensinvestitionen können mit einem Fördersatz von bis zu 15 % gefördert werden.

CO₂-Speicherzuschlag

Wer bei Projekten überwiegend ressourcenschonende, CO₂-bindende Baustoffe im Tragwerk wie z.B. Holz einsetzt, kann in definierten Fällen einen Förderzuschlag von 5 %-Punkten auf den Regelfördersatz und eine erhöhte Maximalförderung bekommen, sofern dies nach beihilferechtlichen Bestimmungen möglich ist.

Antragsverfahren

Anträge auf Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich von den Städten/Gemeinden gestellt werden. Diese Aufnahmeanträge enthalten die von der Gemeinde positiv bewerteten privaten Projekte. Daher ist es notwendig, dass die Unterlagen zu den privaten Projekten bis spätestens 6.9.2024 bei der Stadt Neuenstein vorliegen.

Sollten Sie ein Projekt planen, für das eine Förderung infrage kommen könnte, so wenden Sie sich an Frau Wieland, Tel. 07942/105-27, E-Mail: melanie.wieland@neuenstein.de, um die erforderlichen Unterlagen abzustimmen. Es können nur Projekte zur Förderung vorgeschlagen werden, die vor der Programm-scheidung im Jahr 2025 nicht begonnen sind und im Jahr der Förderentscheidung begonnen werden. Das MLR entscheidet im Frühjahr 2025 über die Aufnahme in das ELR.

Weitere Informationen über die Fördervoraussetzungen, die Förderhöhe und das Verfahren zur Antragstellung finden Sie unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unsere-themen/laendlicher-raum/foerderung/elr/oder> unter <https://mlr.baden-wuerttemberg.de/themen/land/elr/seiten/elr-antragstellung/>.
Stadt Neuenstein

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –



Familiennachrichten

Herzliche Glückwünsche

zum Geburtstag

4.8.	Helmut Schmidt, Eschelbach	85 Jahre
5.8.	Johann Gottfried Gierscher	70 Jahre
6.8.	Wolfgang Brichta, Kirchensall	75 Jahre

Wir gratulieren allen Jubilaren – auch denen, die aus persönlichen Gründen nicht genannt werden möchten – zu ihrem Ehrentag und wünschen ihnen Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Ihr **Karl Michael Nicklas**, Bürgermeister

Standesamtliche Mitteilungen

Geheiratet haben

am **24.7.2024**

Melanie Veselinović geb. Jović und Predrag Veselinović

Gestorben sind

am **23.7.2024**

Dieter Frölich

am **25.7.2024**

Ernst Nodes



Notdienste

Ärztlicher Notfalldienst

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten
kostenfreie Rufnummer **116 117**

Kostenfreie Onlinesprechstunde

Montag bis Freitag 9.00 bis 19.00 Uhr: docdirekt – kostenfreie Onlinesprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten nur für gesetzlich Versicherte unter 0711/96589700 oder docdirekt.de

Notarzt

112

Zahnärztlicher Notfalldienst am Wochenende

zu erfragen unter 0761/12012000, www.kzvbw.de

Zahnärztliche Notfallversorgung nach Unfällen

Zahnärztliche Notfalldienstnummer **0761/12012000**
Notfalldienstsuche der KZV BW
www.kzvbw.de/patienten/zahnarzt-notdienst

Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche

Notfallpraxis am Diakoniekrankenhaus Schwäbisch Hall
Diakoniestraße 10, 74523 Schwäbisch Hall

Öffnungszeiten

Samstag, Sonn- und Feiertag: von 9.00 bis 15.00 Uhr
In unaufschiebbaren Fällen übernehmen die Kinderärzte des Diakonieklinikums außerhalb der Sprechstundenzeiten die Versorgung.

Fragen zu Krebs?

So können Betroffene und alle Ratsuchenden den Krebsinformationsdienst erreichen:

- telefonisch unter 0800/4203040, kostenfrei
- täglich von 8.00 bis 20.00 Uhr
- per E-Mail an krebsinformationsdienst@dkfz.de
- Im Internet unter www.krebsinformationsdienst.de und www.facebook.de/krebsinformationsdienst

Telefonseelsorge

jeden Tag, in Notfällen auch nachts, kostenfrei **0800/1110111**

Notrufnummern

Feuerwehr	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Polizei	110
Ärztlicher Notfalldienst	116 117
Kinderärztlicher Notdienst	116 117
HNO-ärztlicher Notdienst	116 117
Augenärztlicher Notdienst	116 117

Giftnotruf Freiburg

Notfalltelefon **0761/19240**
Fax **0761/27044570**
E-Mail giftinfo@uniklinik-freiburg.de
Web www.giftberatung.de
Dringende Anfragen nur über telefonischen Kontakt.

Notdienstbereitschaft der Apotheken

Freitag, 2.8.2024

Wellingtonien-Apotheke Wüstenrot, Bethanien 1
Kloster-Apotheke Schöntal, Großer Garten 11

Samstag, 3.8.2024

Kosmas-Apotheke Pfedelbach, Hauptstraße 42
Stadt-Apotheke Krautheim, Götzstraße 17

Sonntag, 4.8.2024

Bahnhof-Apotheke Öhringen, Bahnhofstraße 25
Comburg-Apotheke Künzelsau, Kumburgstraße 3
Die Notdienste sind online (www.lak-bw.de/notdienstportal) abrufbar.



Behördennachrichten



Abfallwirtschaft Hohenlohekreis

Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft geschlossen

Mehrere Entsorgungsanlagen der Abfallwirtschaft haben im August aufgrund von Personalmangel jeweils eine Woche geschlossen. Damit den Bürgerinnen und Bürgern in erreichbarer Nähe vergleichbare Entsorgungsanlagen zur Verfügung stehen, verteilen sich die Schließzeiten wie folgt:

Grüngutplatz Michelbach

5.8. – 11.8.2024

Schwerpunkthof Öhringen

12.8. – 18.8.2024

Schwerpunkthof Bretzfeld

19.8. – 25.8.2024

Recyclinghof Bieringen

26.8. – 1.9.2024

Der Wertstoffhof Stäffelesrain sowie die Erd- und Bauschuttdeponie haben durchgängig geöffnet.

Die Öffnungszeiten aller Entsorgungsstandorte und weitere Infos stehen in der Abfall-App Abfallinfo HOK und auf der Homepage (www.abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de) zur Verfügung.

Gerne berät das Team der Service-Hotline, Tel. 07940/18-555 oder E-Mail: info@abfallwirtschaft-hohenlohekreis.de.



Landratsamt Hohenlohekreis

Ergebnisse der Kreistagsitzung vom 22. Juli 2024

Konstituierung des XI. Kreistags

Die konstituierende Sitzung des XI. Kreistag des Hohenlohekreises fand am Montag, 22. Juli 2024, in Pfedelbach statt.

Zu Beginn der Sitzung wurden alle 43 Kreisrätinnen und Kreisräte des Hohenlohekreises auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen und verpflichtet. Anschließend wurden die stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistags in geheimer Wahl gewählt. Außerdem wurden verschiedene Gremien neu besetzt. Es wurden unter anderem Mitglieder der beschließenden Ausschüsse, des Verwaltungsrats der Sparkasse Hohenlohekreis, die Landkreisteilnehmer in der Gesellschafterversammlung der Hohenloher Krankenhaus gGmbH bis hin zum Widerspruchsausschuss im Wege der Einigung entsprechend den vorher eingegangenen Vorschlägen gewählt. Abschließend stimmte das Gremium der Auftragsvergabe für den „All-in-Mietvertrag“ für Drucker und Kopierer für die Dauer von vier Jahren an die Firma Ottenbacher zu und nahm den Haushaltszwischenbericht zur Kenntnis.

Hintergrund

Was ist ein Kreistag?

In jedem der 35 Landkreise in Baden-Württemberg gibt es einen Kreistag. Wahlberechtigte Bürgerinnen und Bürger wählen den Kreistag für die Dauer von fünf Jahren bei der Kommunalwahl (zuletzt am 9.6.2024). Für die Kreistagswahlen ist der Landkreis in Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlberechtigten haben in ihrem Wahlkreis so viele Stimmen, wie Kreisrätinnen und Kreisräte im Wahlkreis zu wählen sind.

Was sind Kreisräte?

Kreisräte sind gewählte Vertreter, die in einem Kreistag zusammenkommen, um über lokale Angelegenheiten zu beraten und Entscheidungen zu treffen. Sie sind für die Grundlagen der Verwaltung des Kreises zuständig und vertreten die Interessen der Bürgerinnen und Bürger vor Ort.

Informationen zu den Sitzungen des Kreistags und seiner Ausschüsse sind jederzeit über das Bürgerinformationssystem auf der Internetseite www.hohenlohekreis.de im Bereich Kreistag/Ratsinformationssystem abrufbar.

Forstamt des Hohenlohekreise

Waldbaden für Erwachsene: Veranstaltung des Hohenloher Waldprogramms am 14. August 2024

Das Forstamt des Hohenlohekreises bietet am Mittwoch, 14. August 2024 wieder ein Waldbaden für Erwachsene mit Berit Kacner an. Das Waldbaden findet von 18.00 bis 19.30 Uhr statt. Treffpunkt ist am Waldparkplatz Forchtenberg-Waldfeld.

Waldbaden baut Stress ab, hilft beim Entspannen und macht den Kopf frei. Man kann in heimischen Wäldern dem Alltag entfliehen und sich dabei auf Gerüche, Geräusche und Farben konzentrieren. Ein Waldspaziergang kann sich vorteilhaft auf die Gesundheit auswirken. Der Kostenbeitrag von zehn Euro ist direkt vor Ort zu bezahlen.

Eine Anmeldung ist bis Montag, 12. August 2024, beim Forstamt des Hohenlohekreises, Tel. 07940/18-1567 oder per E-Mail unter HWP@hohenlohekreis.de erforderlich.



Kirchliche Nachrichten

Evangelische Kirchengemeinde

Neuenstein



Sonntag, 4.8.

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Fröhlich) in der Stadtkirche mit Taufe von David Kühnle aus Wüchern

Die Kinderkirche macht Sommerpause bis 8.9.2024

Sonntag, 11.8.

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Fröhlich), Marienkirche Kirchensall mit Bezirksopchor Topoco

Senioren Ausflug nach Wertheim und Kloster Triefenstein

Die Evangelische Kirchengemeinde Neuenstein lädt die älteren Einwohnerinnen und Einwohner ein zum Seniorenausflug nach Wertheim und zum Kloster Triefenstein am **Donnerstag, 19. September 2024.**

Unser Tagesprogramm

- 9.00 Uhr Abfahrt mit dem Bus an der Seewiese
- 10.30 Uhr Aufenthalt in der Altstadt Wertheim
- 12.30 Uhr Gemeinsames Mittagessen im Gasthof Stern Triefenstein
- 14.30 Uhr Führung durch das Kloster Triefenstein
- 16.30 Uhr Rückfahrt
- 18.00 Uhr Ankunft an der Seewiese

Gut zu wissen

Wir werden keine Wanderung vornehmen, allerdings sollten Sie selbstständig einen Stadtspaziergang bewältigen können. Die Kosten für den Reisebus übernimmt die Evangelische Kirchengemeinde. Die Führung im Kloster ist kostenfrei. Das Mittagessen bezahlt jede/r selbst.

Sie werden begleitet von Pfarrer Dioraci Vieira Machado, Diakonin Dorothea Schindhelm und Andreas Eisenmann. Wir haben max. 42 Plätze im Reisebus. Bitte melden Sie sich zeitnah an. Sie können Ihre Anmeldung im Gemeindebüro Neuenstein abgeben oder per E-Mail (gemeindebuero.neuenstein@elkw.de) senden. Weitere Anmeldeformulare finden Sie auch auf der Homepage der Evangelischen Kirchengemeinde Neuenstein: www.evangelisch-neuenstein.de

Nachbarschaftshilfe

Wünschen Sie Unterstützung bei familiären Engpässen oder Krankheit, z.B. bei Tätigkeiten im Haushalt, beim Einkaufen oder Ankleiden, Betreuung, Begleitung zum Arzt ...? Dann wenden Sie sich doch an die Einsatzleitung unserer Nachbarschaftshilfe, Cornelia Kasten (Tel. 07941/9844844).

Kontakt und Seelsorge

Evangelisches Pfarramt Neuenstein

Pfarrer Ulrich Hägele
Sophienbergstraße 6, 74632 Neuenstein
Tel. 07942/940140, E-Mail: pfarramt.neuenstein-2@elkw.de

Evangelisches Pfarramt Kirchensall

Vertretung durch Pfarrer Hägele

Homepage: www.evangelisch-neuenstein.de

Süddeutsche Gemeinschaft



Wochenspruch

Wohl dem Volk, dessen Gott der Herr ist, dem Volk, das er zum Erbe erwählt hat!

Psalm 33,12

Sonntag, 4.8.

10.00 Uhr Teencamp-Gottesdienst mit Friedeman Rau auf dem Railhof, parallel bieten wir die Kinderprogramme an.

Dienstag, 6.8.

19.30 Uhr Bibelgesprächskreis in Neuenstein macht Sommerpause

Sonntag, 11.8.

10.00 Uhr SV-Gottesdienst in Öhringen, mit Stehcafé, parallel bieten wir die Kinderprogramme Chips 1 Chips 2 und Flips an

Ladies Lounge

Herzliche Einladung zur Ladies Lounge! dienstags (in den ungeraden Kalenderwochen) ab 19.45 Uhr im SV Haus Öhringen, Weygangstraße 31

YouTube

Aus technischen Gründen wird nur noch die Predigt des jeweiligen Gottesdienstes auf unserem YouTube-Kanal „SV Öhringen“ gestreamt.

Für Kinder und Jugendliche

Unsere Angebote für Kinder und Jugendliche entnehmen Sie bitte der gemeinsamen Rubrik „Angebote der Ev. Kirchengemeinde Neuenstein und der Süddeutschen Gemeinschaft für Kinder und Jugendliche“.

Unsere Veranstaltungsorte und Ansprechpartner

Neuenstein, Schlossstraße 19/1

Öhringen, Weygangstraße 31

Gemeinschaftspastor: Friedeman Rau, Tel. 07941/985176

Jugendpastor: Jonathan Chen, Tel. 0151/75098781

Kinderreferent: Gideon Sturm, Tel. 0179/4064222

Predigttelefonservice (zum Ortstarif): Tel. 07941/6979350

mehr unter: www.oehringen.sv-web.de

Die Süddeutsche Gemeinschaft ist ein freies Werk innerhalb der Evangelischen Landeskirche.



Jugend und Soziales

Familie im Zentrum - FIZ

Familienzentrum FamoS



Pflanzenbörse

Liebe Pflanzenfreunde, nach 2 Jahren Pause findet in diesem Jahr wieder unsere Pflanzenbörse statt.

Am 19. Oktober 2024 können vor dem Kulturbahnhof Pflanzen getauscht oder gegen eine Spende mitgenommen werden.

Merken Sie sich den Termin schon heute vor! Nähere Informationen folgen im September.

Wenn Sie gerne Ihre Pflanzen zur Tauschbörse mitbringen möchten, können Sie bereits jetzt Fotos oder Ableger machen.

Falls Sie Lust haben, bei den Vorbereitungen und der Pflanzenbörse mitzumachen, sind Sie herzlich willkommen.

Ansprechperson: Regine Thalacker, Tel. 07942/4567

Schulsozialarbeit Neuenstein

Wir sind für euch da! Kommt also gerne auf uns zu, wenn ihr ein offenes Ohr braucht, Hilfe benötigt oder bestimmte Themen angehen wollt.

Kommt einfach im Büro vorbei, kontaktiert uns per E-Mail oder telefonisch, um einen Termin zu vereinbaren.

Christine Herzog und Sandra Frey

Unsere Kontaktdaten

Tel. 07942/9117-50

E-Mail: herzog@schulsozialarbeit-neuenstein.de

E-Mail: frey@schulsozialarbeit-neuenstein.de

Buchtipp

Ansonsten sind wie immer hilfreiche Tipps und Links auf unserer Homepage www.schule-neuenstein.de unter dem Reiter „Schulsozialarbeit“ zu finden.

Auch unser Instagram-Kanal „schulsozialarbeitmsnst“ bietet wertvolle und informative Beiträge.



Kultur und Bildung

Pestalozzi-Schule Pfdelbach



Auf dem roten Teppich hinaus ins Leben

Oscarverdächtig geht es bei der Abschlussfeier der 9. Klasse der Werkrealschule in der Pfdelbacher Nobelgusch zu. Der rote Teppich ist ausgerollt, die Kameras sind gezückt, alle Scheinwerfer sind auf die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklasse gerichtet. Dann ertönt feierliche Musik und die Stars des Abends schreiten über den roten Teppich, vorbei an ihren geladenen Gästen, auf die Bühne.

Die Klasse W 9a der Werkrealschule der Pestalozzi-Schule hat zu ihrem Abschlussfest geladen und Eltern, Geschwister, Verwandte und Freunde waren zahlreich der Einladung gefolgt, ebenso viele aktuelle und ehemalige Lehrkräfte. Sie alle erleben ein abwechslungsreiches Programm mit Reden und Spielen.

Nach dem Grußwort von Herrn Gerald Keil als Vertreter des Bürgermeisters und der Ansprache von der Rektorin Frau Ulrike Müller sorgte eine Fotoshow mit Bildern von Klasse 5 bis 9 für Lacher und einige Überraschungen. Es folgte die Rede der Elternbeiratsvorsitzenden Frau Martin, die den Schülerinnen und Schülern ein Zitat von Walt Disney auf ihren weiteren Lebensweg mitgibt: „Alle Träume können wahr werden, wenn wir den Mut haben, ihnen zu folgen.“

Anschließend standen Schüler und Schülerinnen als Promis auf der Bühne, die alle dank ihrer Verkleidung und entsprechender Sprüche schnell erraten wurden. Es folgte ein Lehrer-Schüler-Schminken, bei dem die Schüler und Schülerinnen von Lehrkräften, durch ein Betttuch getrennt, geschminkt und kostümiert werden mussten.

Nach der Rede der Elternvertreterinnen dankte die Klassengemeinschaft mit Blumen für ihr herausragendes Engagement. Beide Elternvertreterinnen haben in den letzten Jahren viele außerunterrichtliche Veranstaltungen organisiert, beim Backen und beim Basteln für die Abschlussfeier mitgeholfen. Für diese besondere Unterstützung gab es noch einmal einen kräftigen Applaus. In der Pause konnte man sich bei Fingerfood und Getränken der Klasse W8 für den 2. Teil der Veranstaltung stärken. Nun folgte eine Ansprache von drei Schülerinnen der Klasse W 9a. Anschließend galt es zu erraten, welche Lehrkraft welchen Spruch in den letzten Jahren häufiger sagte. Die Klassenlehrerin Frau Claudia Drüke und der Klassenlehrer Herr Stefan Willeitner verabschiedeten sich mit sehr persönlichen Worten von ihrer Klasse, die sie über fünf Jahre hinweg begleitet hatten.

Die anschließende Übergabe der heiß ersehnten Abschlusszeugnisse bildete den Höhepunkt der Feier. Jeder Schüler und jede Schülerin berichtete anschließend über seine/ihre Zukunftspläne. Ob Ausbildungsplatz oder Schulplatz – jede und jeder hat eine klare Perspektive für die Zukunft.

Mit dem anschließenden Grußwort ehrte Frau Block vom Verein der Freunde und Förderer der Pestalozzi-Schule Pfdelbach den diesjährigen Shootingstar der Klasse W 9a, Mara Wemmer. Es folgte die Übergabe der Sonderpreise an Philipp Waldbüßer (naturwissenschaftlicher Sonderpreis), gestiftet von Frau Ulrike Müller, Bastian Seitz, Marcel Schulz (gesellschaftswissenschaftlicher Sonderpreis) und Chiara Backmann (Deutschpreis), gestiftet von Herrn Michael Schenk. Dieser warb in seiner kurzen Rede dafür, sich gut zu informieren und im Internet nicht gleich der erstbesten Meinung zu glauben.

Das Spiel „Begrifferraten“, bei dem die Teams umgehängte Buchstaben in der richtigen Reihenfolge aufstellen mussten, beendete den offiziellen Teil dieses stimmungsvollen Abends. Wir wünschen allen Schülerinnen und Schülern eine erfolgreiche Zukunft.

(Stefan Willeitner)

Feierliche Abschlussfeier:

Ein Abend voller Emotionen und Erinnerungen



Klassenstufe 10 Pestalozzi-Schule Pfdelbach Foto: Gaust

Am Freitag, 12. Juli 2024, war es so weit: Die Abschlussklassen 10a, 10b und 10c der Pestalozzi-Schule Pfdelbach wurden im festlichen Rahmen der Gemeinde- und Festhalle Nobelgusch verabschiedet. Unter dem Motto „Zwischen Highschool Prom und Hawaii“ strömten Schüler, Eltern und Lehrkräfte in die festlich geschmückte Halle, um diesen besonderen Abend gemeinsam zu feiern. Der Abend begann mit dem eindrucksvollen Einmarsch der Absolventen zu den Klängen von Coldplays „Viva la Vida“. Bürgermeister Thorsten Kunkel eröffnete den Abend mit einem humorvollen Grußwort. Mit einer Trillerpfeife, die er als Symbol für die notwendige Ausdauer einer schulischen Laufbahn bezeichnete, sorgte er für den ersten Lacher (oder gar das erste Aufschrecken?) des Abends und stimmte das Publikum auf die kommenden Stunden ein.

Die Moderation übernahmen die Schülerinnen Joelle Gündogan und Kim Laube, die mit Charme und Witz durch das Programm führten. Es folgte eine Rede der Elternbeiratsvorsitzenden Stefanie Martin, die den Schülern viel Erfolg für ihre Zukunft wünschte. Der Abend war gespickt mit bunten Programmpunkten, bei denen sich die Klassenlehrer-Teams – Stefan Jakob und Anja Seferovic, Timo Reichert und Martina Mandel sowie Annemarie Pfitzer und Sandra Hemmrich – humorvollen Aufgaben stellen mussten. Auch Schulleiterin Ulrike Müller bewies in einem Kahoot!-Quiz ihre Kenntnis über das Kollegium und erzielte 8 von 10 richtigen Antworten.

In ihrer Rede gratulierte Rektorin Ulrike Müller den Absolventen herzlich und hob die starken Klassengemeinschaften und die vielfältigen Aktivitäten hervor. Besonderer Dank ging an Lehrkräfte und Eltern. Ein Zitat von Tupac Shakur – „Gib dich nicht zufrieden – sogar Genies stellen Fragen“ – unterstrich die Wichtigkeit von Neugier und kontinuierlichem Lernen.

Zwischen den Zeugnisübergaben wurden immer wieder Erinnerungen an die gemeinsame Schulzeit in Form von Bild- und Filmmaterial eingeblendet, was für viele emotionale Momente sorgte. Ein Highlight des Abends war zweifelsohne der Auftritt von Stefan Jakob, Klassenlehrer der 10a und langjähriger Lehrer der Pestalozzi-Schule. Mit seinem in den 90ern geschriebenen Lied „Aufgestuht und Aufgeräumt“ bewegte er das Publikum mitunter zu Tränen. Mit seinem Lied verabschiedete er sich nach fast vier Jahrzehnten als engagierter Lehrer von seinen Schülerinnen und Schülern.

Nach der Vergabe der Sonderpreise (siehe unten) hielten die jeweiligen Klassensprecherinnen Kim Laube, Joelle Gündogan und Nori Buchbauer eine kurze, aber herzliche Rede. Zum krönenden Abschluss sangen die Absolventinnen und Absolventen unter der Leitung von Stefan Jakob gemeinsam ein leicht modifiziertes „Country Roads“, das nun als „Pestalozzi – meine Schule“ die bisherige schulische Heimat noch einmal würdigte.

Der Abend klang vor und hinter der Pfdelbacher „Nobelgusch“ gemütlich aus. Für das leibliche Wohl sorgten die Klassen R9a und R9b gemeinsam mit ihren Eltern, die mit einer großartigen Bewirtung diesen Abend perfekt abrundeten.

Die Abschlussfeier der Pestalozzi-Schule Pfdelbach wird allen Beteiligten sicherlich noch lange in Erinnerung bleiben – ein Abend voller Wehmut, aber auch der Freude und Zuversicht für die vor jedem einzelnen liegende Zukunft.

Besonders hervorzuheben sind die Leistungen von Lucia Handel (10a) und Johannes Schnell (10c) als Jahrgangsbesten.

Der Deutsch-Preis (gestiftet von Christine Triebel) für den besten Aufsatz ging an diesem Abend an Lucia Handel (10a). Den naturwissenschaftlichen Preis (gestiftet von Ulrike Müller) erhielt Johannes Schnell (10c). Der gesellschaftswissenschaftliche Sonderpreis (gestiftet von Michael Schenk) ging ebenfalls an Lucia Handel.

Mit dem Sozialpreis der Schulgemeinschaft wurden in diesem Jahr vier Schüler geehrt, die sich mit außerordentlichem Engagement bei Schulveranstaltungen und Assemblies eingebracht haben: Jeremy Windisch (10a), Max Troppmann (10a), Felix Deininger (10a) und Nils Häring (10a).

Frau Vogt, Vorstandsmitglied des Vereins der Freunde und Förderer der Pestalozzi-Schule Pfedelbach, zeichnete die diesjährigen Shooting-Stars für die größte Verbesserung in diesem Schuljahr aus. Die Shooting-Stars 2024 sind Florian Plutzar (10b) und Lilly Wolf (10b).

(Fredrik Streeb)

Fliegende Filzbälle und leuchtende Kinderaugen

Ein voller Erfolg war die in diesem Jahr erstmals durchgeführte Kooperationsveranstaltung zwischen dem Tennisclub Pfedelbach und der Pestalozzi-Schule Pfedelbach. Im Rahmen des Sporttags durften die Fünftklässler der Pestalozzi-Schule Pfedelbach einen tollen Vormittag auf der Tennisanlage des TC Pfedelbach verbringen. Während jeweils eine Klasse auf dem Gelände des TSV Pfedelbach unter der Anleitung unserer Sport-schüler des Berufskollegs Waldenburg bei Kooperationsspielen ihr Geschick unter Beweis stellte, lernte die andere Klasse die Grundzüge des Tennisspiels kennen. Dem Team von Uwe Trumpp gelang es hervorragend, die jungen Sportler für das Tennisspielen zu begeistern. Trainiert und gespielt wurde in kleinen Gruppen. A. Stein, K. Komorek, T. Weiß, R. Binder und K. Übelacker führten erste Spieltechniken ein und krönten nebenbei auch den „schnellsten Ball“ des Tages. Besonders das erste „richtige“ Spielen im Doppel machte den Schülerinnen und Schülern große Freude. Erste Talente wurden dabei gesichtet.

Die strahlenden Kinderaugen und die aufgeregten Erzählungen auf dem Rückweg zur Schule zeigten deutlich, wie viel Spaß ein Kooperationsangebot mit ortsansässigen Vereinen machen kann. Dank des Einsatzes der ehrenamtlichen Tennisspieler des TC Pfedelbach wurde der Sporttag für die Schülerinnen und Schüler der Pestalozzi-Schule Pfedelbach zu einem unvergesslichen Erlebnis.

STADTRADELN Pestalozzi-Schule Pfedelbach

Bei der diesjährigen STADTRADELN-Aktion hat die Pestalozzi-Schule Pfedelbach eindrucksvoll gezeigt, wie viel gemeinschaftlicher Einsatz bewirken kann. Insgesamt wurden 21.485 Kilometer erradelt, was unsere Schule zur Zweitbesten im Hohenlohekreis machte und uns in Pfedelbach unter allen Teilnehmern einen ersten Platz bescherte.

Bei der Ehrung des STADTRADELNs für den Hohenlohekreis in Waldenburg erhielt unsere Schule eine Radservicesäule von der RadKULTUR BW versehen mit dem Namen der Gewinner und einer Widmung. Ebenso erhielten in der Einzelwertung Jeremie W. und Max R. für ihre hervorragenden Leistungen die Auszeichnung in Gold. Beide erhielten jeweils eine hochwertige Packtasche. Bei der weiblichen Einzelwertung erhielten Leonie W. (2. Platz) und Haily S. (3. Platz) jeweils einen Gutschein aus den Händen von Landrat Ian Schölzel.

An der Schuljahresabschlussassembly wurden am letzten Schultag einzelne Fahrer und Gruppen in der Schulgemeinschaft für ihre hervorragenden sportlichen Leistungen geehrt.

Ein besonders herausragender Erfolg war die Leistung unserer Einzelradler: Jeremie und Max R. haben mit jeweils 1.753,4 Kilometern den Titel der besten Einzelradler erradelt. Ihre Ausdauer und ihr Engagement sind beispielhaft und verdienen besondere Anerkennung.

Darüber hinaus ging der Titel der besten Klasse an die R6a, die beeindruckende 3.436 Kilometer zurückgelegt hat. Die Schülerinnen und Schüler dieser Klasse haben damit nicht nur ihre sportliche Leistung unter Beweis gestellt, sondern auch den Teamgeist unserer Schule gestärkt.

Wir sind stolz auf alle Beteiligten und danken jedem Einzelnen für seinen Beitrag. Gemeinsam haben wir ein starkes Zeichen für nachhaltige Mobilität und den Schutz unserer Umwelt gesetzt. Weiter so!

Endlich Sommerferien

Am Mittwoch, 24. Juli, war es endlich so weit: Letzter Schultag, Zeugnisausgabe und an der Pestalozzi-Schule traditionell die Schuljahresabschlussassembly, bei der sich alle Schülerinnen und Schüler, sowie alle Lehrerinnen und Lehrer auf dem Schulhof versammeln.

Unsere Schulleiterin Frau Müller begrüßte neben den aktuellen auch einige (jetzt) ehemaliger Schülerinnen und Schüler der neunten (Werkreal-) bzw. zehnten (Realschule) Abschlussklassen, die sich extra für diesen Tag noch einmal an der Schule einfanden. Ebenso hatten sich einige Ehemalige aus früheren Jahrgängen eingefunden, um sich mit der Schulgemeinschaft von den Pensionären zu verabschieden und die besondere Atmosphäre der Assembly noch einmal zu genießen.

Zunächst wurden traditionell die Mannschaften des SMV-Sporttages geehrt. Dieses Jahr gab es für die fünften Klassen zusätzlich einen Schnuppertag für die Sportart Tennis, organisiert und aktiv unterstützt von Mitgliedern des TC Pfedelbach. Die Klassen 6 bis 9 konnten sich neben den Sportarten Völkerball und Fußball erstmals auch in Badminton messen.

Ebenfalls geehrt wurden die erfolgreichsten Teilnehmer des Stadtradelns der Pestalozzi-Schule.

Weiter ging es mit den Buchpreisen für sehr gute schulische Leistungen: insgesamt 27 Schülerinnen und Schüler erhielten eine Urkunde und einen Buchgutschein für einen Gesamtdurchschnitt im Zeugnis von 1,9 und besser.

Frau Block in Vertretung des Vereins der Freunde und Förderer der Pestalozzi-Schule übernahm die Ehrung der Shooting-Stars, also von Schülerinnen und Schülern, die ihren Gesamtschnitt im Vergleich zum letzten Schuljahr um mindestens 0,5 Notenpunkte verbesserten. Dies schafften fünf Schülerinnen und Schüler, die sich ebenfalls über eine Urkunde und ein kleines Präsent als Wertschätzung für ihre Leistungen freuen durften. Abschließend informierte Philipp Waldbüßer aus der W9 über die große Modelleisenbahnausstellung in der Kultura Anfang Oktober.

Danach folgte der schwermütige Teil der Assembly: die Verabschiedung langjähriger Lehrkräfte, aber auch von Schülerinnen und Schülern aus der Schulgemeinschaft. Neben zwei Schülerinnen und Schülern, die an andere Schulen wechseln, gehen mit Ablauf dieses Schuljahres Herr Brodbeck und Herr Jakob, welche die Schule seit den Anfangstagen mitgeprägt haben, zwei Pfedelbacher Urgesteine in den wohlverdienten Ruhestand. Ebenfalls in Richtung Ruhestand verlassen uns mit Herrn Willeitner und Frau Zanotti zwei weitere langjährige Kollegen. Frau Drüke und Herr Rein wechseln umzugsbedingt bzw. nehmen neue Aufgaben an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg wahr. Ebenfalls verabschiedet wurde Frau Baumgartner, die dieses Jahr ihr Referendariat erfolgreich abgeschlossen und nun an eine andere Schule wechseln wird.

Abgerundet wurde die Abschlussassembly wie üblich mit unserem Schullied, welches Herr Jakob ein letztes Mal anstimmte und dabei von den anwesenden Schülerinnen und Schülern der Abschlussklassen unterstützt wurde. Anschließend folgte das Verabschiedungsritual, bei dem einige Tränen flossen und sich unsere Ehemaligen gerne noch einmal einreichten, um sich von den Lehrkräften, aber auch von Schülerinnen und Schülern zu verabschieden.

Adieu, Goodbye, auf Wiederseh'n

Am letzten Schultag vor den Sommerferien verabschiedete das Kollegium der Pestalozzi-Schule Pfedelbach insgesamt 11 Kolleginnen und Kollegen.

Das Zitat „Es gibt viele Wege, die man im Leben fahren kann. Richtig ist immer der Weg, der dich glücklich macht.“ zog sich dabei wie ein roter Faden durch die Verabschiedungen.

Nach 1 ½ Jahren treten unsere Lehramtsanwärterinnen Frau Kling, Frau Schneider und Frau Baumgartner nach den Sommerferien ihre erste Lehrerstelle an.

Frau Lomakina war in den letzten beiden Schuljahren für unsere Vorbereitungsklasse verantwortlich. Sie wechselt in einen neuen Tätigkeitsbereich.

Herr Hofmann verlässt – ebenso wie seine gerade verabschiedeten Viertklässler – unsere Schule. Er unterrichtet künftig an einer Schule in Wien.

Frau Drüke kam 2019 in unser Kollegium. Nach fünf Jahren steht nun ein Umzug an die Ostsee an.

Herr Rein unterrichtet seit dem Jahr 2000 mit Unterbrechungen an der Pestalozzi-Schule Pfedelbach. Er war von Anfang an am Aufbau der damaligen Realschule beteiligt.

Künftig engagiert er sich an der Pädagogischen Hochschule in Ludwigsburg im Bereich der Lehrerausbildung.

Allen Kolleginnen und Kollegen wünschen wir an ihrem neuen Dienstort aufgeschlossene Schülerinnen und Schüler, ein nettes Kollegium und ein freundliches Umfeld. Wir bedanken uns von Herzen für den Einsatz in den vergangenen Jahren.

Herr Willeitner, Frau Zanotti, Herr Jakob und Herr Brodbeck traten zwischen 1985 und 1989 ihre erste Lehrerstelle an. In ihren Dienstjahren haben sie alle stets die Bereitschaft gezeigt, sich mit Veränderungen auseinanderzusetzen. Sie haben Schülerinnen und Schüler in ihrer Persönlichkeit wahrgenommen und diese gefördert und gefordert. Sie alle sind Pädagogen im besten Sinne des Wortes und haben einen wesentlichen Anteil daran, dass sich Schülerinnen und Schüler positiv entwickeln konnten. Sie waren in unterschiedlichem Umfang ebenfalls an der Lehrerausbildung beteiligt – viele dieser Lehrkräfte unterrichten noch heute an unserer Schule. Unsere Pensionäre haben ihren Beruf gelebt, konnten für ihre Themen begeistern und haben dabei ein hohes Maß an Flexibilität gezeigt. Die Schulgemeinschaft verneigt sich vor dieser großartigen Lebensleistung und ist dankbar für die gemeinsame Zeit. Im Ruhestand eröffnen sich nun neue Möglichkeiten, für die wir gutes Gelingen wünschen, vor allem jedoch Gesundheit, damit alle diesen neuen Lebensabschnitt möglichst lange genießen können.

Allen verabschiedeten Kolleginnen und Kollegen wünschen wir für die Zukunft vor allem eines „Es gibt viele Wege, die man im Leben fahren kann. Richtig ist immer der Weg, der dich glücklich macht.“

Karoline-Breitinger-Schule Künzelsau

Jeden Menschen in seiner Einzigartigkeit wertschätzen Die Pflegeabteilung feiert einen gemeinsamen Abschluss

In der festlich dekorierten Stadthalle in Künzelsau konnte die Klassen 3BFP3/1 und 3BFP3/2 der generalistischen Pflegeausbildung, die Altenpflegehelferklasse 1BFAHT und die Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Weiterbildung in der Pflege (FPLT) feierlich verabschiedet werden.

Nach dem Empfang mit Sekt und Häppchen begrüßte Schulleiter Ansgar Hagnauer die anwesenden Absolventinnen und Absolventen sowie deren Gäste. Nicht nur die Familien, Freunde und Lehrkräfte der Klassen waren anwesend, auch diverse Kooperationspartner im Rahmen der Pflegeausbildung ließen sich die Veranstaltung nicht entgehen. Allen Beteiligten sprach der Schulleiter seinen herzlichen Dank für die Unterstützung bei der Umsetzung der Pflegeausbildung aus. Besonders verdient habe sich dabei der neue Abteilungsleiter der Pflegeabteilung der Schule, Dominik Marx, gemacht, welchem Hagnauer das Wort übergab.

Marx betonte, dass man stolz sei, in diesem Jahr über 50 Absolventinnen und Absolventen auf der Bühne beglückwünschen zu dürfen. Gerade in der Pflege gibt es viele Personen, die ohne Familie nach Deutschland kommen, um eine Ausbildung zu machen. Die Leistung, die einzelne Menschen hier zwischen Alltagskultur und Sprachlernen noch in der beruflichen Bildung erbringen, sei immens. Der Dank gilt hierbei allen Unterstützenden, vor allem den Einrichtungen, die in diesem Jahr erstmals – wie ihre Auszubildenden – eine Urkunde für besondere Leistungen erhalten.

In der Folge durften die 22 Schülerinnen und Schüler der Klasse 1BFAHT deren Zeugnisse mit einer herzlichen Umarmung und einem Blumengruß von ihrer Klassenlehrerin Bettina Müller in Empfang nehmen. Neben einem Preis gab es vier Belobigungen. Die Klasse kann auf eine ereignisreiche Zeit zurückblicken, wie Klassensprecherin Emily Maas erläuterte. Man erlebte Projekttage, u. a. in der Psychiatrie, 100 Stunden Praktikum im ambulanten Bereich und die Abschlussfahrt an den St. Leoner See mit der gesamten Pflegeabteilung.

Nach einer Gesangeinlage der Schülerin Felicitas Peterreins erhielten die Klassen 3BFP3/1 und 3BFP3/2 von Klassenlehrer Dominik Marx ihre Abschlusszeugnisse sowie vier Preise und drei Belobigungen. Als Jahrgangsbeste der generalistischen Pflegeausbildung erhielt Katharina Rau die Pflegemünze des Freundeskreises der Karoline-Breitinger-Schule. Weitere Münzen gingen an die beiden Ausbildungsbotschafterinnen Mira Scherrer und Felicitas Peterreins. Die Klassensprecherinnen Katharina Rau und Jennifer Voigt betonten in ihrer Rede, gelernt zu haben, stets mit Herz und Verstand zu handeln und jeden

Menschen in seiner Einzigartigkeit wertzuschätzen. Der Dank gelte den Lehrkräften für die für deren Motivation und eine professionelle Unterrichtsvorbereitung.

Abschließend konnte FPLT-Klassenlehrer Mathias Miranda-Martinez den neun Absolventinnen und Absolventen der Weiterbildung zur Pflegedienstleitung ihre Abschlüsse überreichen. Neben einem Lob gab es drei Preise. Klassensprecherin Anastasia Weinmann blickte mit Stolz auf die gemeinsame Zeit zurück: Man hatte u. a. den Pflegefehtag in Gerabronn und Schloss Stetten besucht. Mit dem erfolgreichen Abschluss ist man nun qualifiziert, die Leitung von Pflegeeinrichtungen zu übernehmen und Praxisanleiter zu werden.

Bei fünf Millionen Pflegebedürftigen in Deutschland sind die Berufsaussichten für Pflegekräfte mehr als günstig. Mit den Abschlüssen sind die Absolventinnen und Absolventen nun bestens qualifiziert, sich im Pflegesektor beruflich zu etablieren.

Viel gelernt über Gesundheit und Pflege Die Karoline-Breitinger-Schule verabschiedet Schülerinnen und Schüler aus dem Berufskolleg Pflege

Ein Schuljahr lang wurden sie auf Berufe im Gesundheits- und Pflegebereich vorbereitet – auch für die 13 Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs Gesundheit und Pflege heißt es Abschied nehmen von der Karoline-Breitinger-Schule in Künzelsau. Insgesamt zwei Belobigungen und fünf Preise könnten vergeben werden. Jetzt beginnen sie ihre Ausbildung oder „verlängern“ an der gleichen Schule im Berufskolleg 2, an dem in einem Jahr die Fachhochschule erworben werden kann.

Es wurden Kenntnisse in den für diese Schulart charakteristischen Fächern wie Biologie, Labortechnologie, Gesundheitslehre, Pflege, Wirtschaft und Ernährung vermittelt. Daneben standen allgemeinbildende Fächer wie Mathematik, Englisch, Deutsch, Religion und Geschichte auf dem Stundenplan. Darüber hinaus leisteten die Schülerinnen und Schüler ein 2-wöchiges Praktikum im Profil Gesundheit und Pflege, das sie z.B. in Krankenhäusern, Arztpraxen oder Pflegeheimen führte. Gemeinsam feierte die Klasse ihren Abschluss mit ihrer Klassenlehrerin Frau Mulack in Schwäbisch Hall mit einem Besuch in der Kunsthalle Würth, Minigolf und einer Bootsfahrt auf dem Kocher.

Um sich für das Berufskolleg 2 zu qualifizieren, benötigen die Schülerinnen und Schüler, nach einer erfolgreich absolvierten zentralen Klassenarbeit, einen Durchschnitt von 3,0 in den Kernfächern. Die Schülerinnen und Schüler werden sich auf diese Weise im neuen Schuljahr 2024/2025 wiedersehen. Als Option steht ihnen offen, ein Ausbildungsverhältnis oder ein FSJ zu beginnen, um ihre Kenntnisse in der Arbeitswelt anzuwenden.

Gemeinsam an einem Strang gezogen Die Klassen AV 1 – 3 der Ausbildungsvorbereitung an der Karoline-Breitinger-Schule feiern den Erhalt des Hauptschulabschlusses

Ein letztes Mal in diesem Schuljahr bewegten sich alle Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsvorbereitungsjahrgangs in einem Takt: Gleich zu Beginn der Abschlussfeier stellten sie bei einem Flashmob zum Lied „Cupid Shuffle“ von Cupid ihre Tanzkünste auf dem Schulhof unter Beweis. Alle Interessierten machten mit, sogar Lehrkräfte, Eltern und Freunde.

Nachdem die Gäste sich am Büfett erfrischen konnten, richtete die stellvertretende Schulleiterin Christine Tomerl ihr Wort an die Absolventinnen und Absolventen: „Sie haben es geschafft, herzlichen Glückwunsch!“ Im Namen der gesamten Schulleitung gratulierte sie zum bestandenen Hauptschulabschluss und lobte den Einsatz von den AV-Koordinatorinnen Christine Kramper und Jana Lütsch, die den Klassen immer mit einem offenen Ohr zur Seite standen. Sie erinnerte an die gemeinsamen Teamtage, Karriere Kick und den Berufsinformationstag, bei dem die Klassen in der Bewirtung erfolgreich mitgewirkt hatten. Auf dem weiteren Lebensweg sollen alle nun weiterhin von Menschen begleitet werden, die mit ihnen an einem Strang zögen.

Als Nächstes sprach AV1-Klassensprecherin Lilian Kooti zu ihren Mitschülerinnen und Mitschülern. Sie betonte, dass man dieses Schuljahr wichtige Werte gelernt und Zusammenhalt, Ausdauer und Respekt gelebt habe. Man könne nun alles schaffen und zum Dank erhielten die Lehrkräfte für ihren Einsatz von den Schülerinnen und Schülern Rosen.

Die Klassenlehrer Christine Kramper, Torsten Sitzmann und Brigitte Streeb konnten ihren Schülerinnen und Schülern insgesamt 28 Hauptschulabschlüsse überreichen, davon 6 Belobigungen und einen Preis für den Klassenbesten Danylo Goliakov in der Klasse AV3.

Mit den Zeugnissen in der Hand wechselt die Mehrheit die Schüler nun von der Schulbank in Ausbildungen oder andere Arbeitsverhältnisse. Manche besuchen hingegen die zweijährige Berufsfachschule, um die Fachschulreife zu erlangen.

Kaufmännische Schule Künzelsau

Das Ergebnis von Fleiß und Durchhaltevermögen Berufsschülerinnen und Berufsschüler der Kaufmännischen Schule Künzelsau feiern ihren Abschluss

147 Absolventinnen und Absolventen der Kaufmännischen Schule Künzelsau hatten bei der Abschlussfeier der Berufsschule allen Grund zur Freude. Die angehenden Kaufleute in den Bereichen Büromanagement, Lager, Spedition sowie Großhandelsmanagement und Industrie haben ihre Prüfungen außerordentlich erfolgreich bestanden und erhielten in einem feierlichen Rahmen ihre Berufsschulabschlusszeugnisse.

Schulleiter Patrick Wagner gratulierte den Absolventinnen und Absolventen in der voll besetzten Stadthalle zu ihren hervorragenden Ergebnissen. Der Abschluss sei kein Zufall, sondern das Ergebnis von Fleiß, Einsatz, Durchhaltevermögen, Lernbereitschaft, der Liebe zum Beruf und dem, was man tue. Auch die Abteilungsleiterin der Berufsschule, Claudia Bader, lobte die großartigen Leistungen der Schülerinnen und Schüler. Ihr Dank galt dem Kollegium und allen Unterstützern, die die Absolventen auf ihrem Weg zum Abschluss begleitet haben. Gemeinsam mit den Klassenlehrern wurden die Zeugnisse überreicht, die Prüflinge und die Ausbildungsbetriebe gewürdigt.

Anschließend wurden die besten Absolventen der jeweiligen Berufsgruppen mit einem Sonderpreis des Freundeskreises der Kaufmännischen Schule ausgezeichnet. Nadine Fischer und Alexander Pusch, die Jahrgangsbesten der Berufsschule, erhielten für ihren herausragenden Notendurchschnitt von jeweils 1,1 als Fachlageristen zusätzlich einen Sonderpreis der Wirtschaftsjunioren Heilbronn-Franken. Der Präsident der Regionalgruppe Hohenlohe, Tim Ballenberger, betonte in seiner Ansprache die große Bedeutung einer erfolgreichen dualen Berufsausbildung für die berufliche Zukunft, die Unternehmen und die Gesellschaft. Musikalisch sorgte Michael Rüttler, Lehrer an der Kaufmännischen Schule Künzelsau, für gute Stimmung. Die Feier klang mit einem gemütlichen Umtrunk im Foyer aus, bei dem man in lockerer Atmosphäre die Ausbildungszeit Revue passieren ließ, Zukunftspläne austauschte und sich die Kolleginnen und Kollegen von „ihren“ Schülerinnen und Schülern verabschieden konnten.

Richard-von-Weizsäcker-Schule Öhringen

Ein bisschen wie die Feuerwehr

Verabschiedung der Absolventinnen im Ausbildungsgang sozialpädagogische Assistenz an der Öhringer Richard-von-Weizsäcker-Schule

Kürzlich feierte die Richard-von-Weizsäcker-Schule Öhringen die Verabschiedung ihrer erfolgreichen Absolventen der zweijährigen Berufsfachschule für sozialpädagogische Assistenz und des Berufspraktikanten der Berufsfachschule für Kinderpflege. Albert Maisborn, stellvertretender Schulleiter, brachte es in seiner Festansprache auf den Punkt: Viele Berufe würden in der öffentlichen Wahrnehmung unterschätzt und manche besonders: Zum Beispiel derjenige der Sozialpädagogischen Assistenz, ohne die vieles im Erziehungsbereich gar nicht möglich sei: „Sie haben eine große Verantwortung und durch Ihren Abschluss haben Sie gezeigt, dass Sie dieser Verantwortung gerecht werden“, rief er den Absolventinnen zu, deren Zeugnisübergabe nach einer langen Prüfungsphase am vergangenen Donnerstag gefeiert wurde. „Sie tragen maßgeblich zur Entwicklung der Kinder bei, indem Sie eine unterstützende und sichere Umgebung schaffen, die ihnen hilft, ihre Fähigkeiten zu entfalten und soziale Kompetenzen zu entwickeln“, betonte Maisborn und erinnerte daran, dass nach der Schulartumstellung der letzte Jahrgang von Berufspraktikanten der Kinderpflege und der erste schulische Abschlussjahrgang der sozialpädagogischen Assistentinnen verabschiedet werde. Die nun ehemalige Klassenlehrerin Nadja von Siebenthal fand ihrerseits ein schönes Bild für die künftige Tätigkeit der Absolventinnen: „Sie sind ein bisschen wie die Feuerwehr, die zur Stelle sein muss, wenn’s brennt und die genau wissen muss, was in einer besonderen Situation zu tun ist“, umriss sie die Aufgaben, zu denen der Abschluss befähigt und berechtigt, und bekräftigte: „Ihr Beruf ist weit mehr als der

alltägliche Umgang mit Kindern. Sie sind Überzeugungsbegeisterte, die Kinder motivieren, Sprengstoff-Experten, die Konflikte entschärfen, und Herzspezialisten, die den emotionalen Bedürfnissen der Kinder begegnen.“

Passend zur Feuerwehrmetapher war das Abschiedsgeschenk eine Tasse mit dem Aufdruck eines Feuerwehrautos. Unter der Leitung von Musiklehrer Martin Sauer gab es Gesang (Für immer Frühling von SOFFIE) und Soloeinlagen der Absolventinnen der sozialpädagogischen Assistenz. Deren Klassensprecherin Alisia Götz bedankte sich mit bewegenden Worten bei den Lehrerinnen und Lehrern dafür, dass sie mit ihren nun Ehemaligen so geduldig gewesen seien; Constanze Kandzia, verantwortliche Lehrerin für die Berufspraktikanten der Kinderpflege, erwiderte in ihrer Ansprache mit einem Augenzwinkern, dass auch seitens der Jugendlichen sicherlich bisweilen Geduld mit ihren Lehrerinnen und Lehrern notwendig war. Wie viel Gemeinsinn herrschte, zeigte sich nicht zuletzt an dem gemeinsam gesungenen irischen Segensgruß – er war das Abschiedslied einer schönen Feier, die nach dem offiziellen Teil bei kühlen Getränken und guten Gesprächen ausklang.

Ein besonderer letzter Schultag

Die Absolventinnen und Absolventen der zweijährigen Berufsfachschulen verlassen die Öhringer Richard-von-Weizsäcker-Schule

Mit einigen Gedanken dazu, was dieser Abschluss denn nun für die Ehemaligen der Berufsfachschulen für Hauswirtschaft und Labortechnik bedeutet, begrüßte der stellvertretende Leiter der Richard-von-Weizsäcker-Schule, Albert Maisborn, „seine“ diesjährigen Absolventinnen und Absolventen: Sie hätten vor zwei Jahren bei Schuleintritt eine Wahl getroffen, die sich letztlich als eine gute Wahl herausgestellt habe – was sich nicht nur in Noten niederschläge, sondern eben auch: 37 Schülerinnen und Schüler schlossen die Hauswirtschaftsschule erfolgreich ab und 11 erhielten ihre Zeugnisse über die erworbenen Kenntnisse im Bereich der Labortechnik. Bei allem Lob für die Leistungen unterstrich Albert Maisborn die Rolle derjenigen, die diesen Erfolg mit ermöglicht haben: Entscheidende Wegbegleiter seien die Eltern, die ihre Kinder auf deren nicht immer geraden und manchmal auch steinigem Weg unterstützt haben. Als Wegbegleiter in diesem Sinne hätten sich auch die Lehrerinnen und Lehrer während der vergangenen zwei Jahre verstanden, die folglich nun auch den Stolz über die erbrachten Leistungen mit ihren nun Ehemaligen teilten.

Dass die Wegbegleitung angenommen wurde, zeigten nicht nur die Zeugnisse und guten Noten, sondern auch die entspannte Stimmung der Abschlussfeier: Viel Spaß machte das Spiel, Kinderbilder der Lehrerinnen und Lehrer zu erraten; und viel Stolz lösten Preise und Belobigungen aus – vor allem die Überreichung des Sonderpreises beim Schülerwettbewerb der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) zum Präventionsprogramm „Jugend will sich er-leben“: Preisträgerin ist Sascha Dausel aus der Berufsfachschule für Labortechnik. Bei leckeren Häppchen, welche die Nachfolger der Absolventinnen und Absolventen aus dem ersten Jahr der zweijährigen Berufsfachschule für Hauswirtschaft vorbereitet hatten, klang die fröhliche Feier am Ende eines Tages aus, der für die Jugendlichen der vorerst letzte Schultag war.

Würdig – und ausgelassen

Die Absolventinnen und Absolventen der Abteilung Sozialpädagogik an der Öhringer Richard-von-Weizsäcker-Schule feiern ihren Abschluss

Im Rahmen eines festlichen Abends verabschiedete Uwe Stiefel, der Leiter der Öhringer Richard-von-Weizsäcker-Schule (RWS), die diesjährigen Absolventinnen und Absolventen der Fachschule für Sozialpädagogik (FSP) in der Aula der Schule und wünschte ihnen viel Glück bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit in den pädagogischen Einrichtungen, in denen sie nun tätig sein werden: „Beziehung ist wichtiger als Erziehung selbst, denn ohne Beziehung ist keine Erziehung möglich“, gab er ihnen zu bedenken und erinnerte sie an die Bedingungen ihres eigenen Lernens während der Schulzeit. Und dass dies von Erfolg gekrönt wurde, zeigten die diesjährigen Ergebnisse, die der Schulleiter nicht ohne Stolz verkündete: 12 Berufspraktikantinnen und -praktikanten erhielten ihre staatliche Anerkennung, 18 Absolventinnen des Oberkurses können jetzt ihr Anerkennungsjahr beginnen, 13 Schülerinnen und Schüler der PIA (Praxisintegrierte Ausbildung) haben ihre Ausbildung abgeschlossen und sind jetzt staatlich anerkannte Erzieherinnen – und vier Absolventinnen, die neben der

Ausführung eines Berufs und dem Familienleben in der Abendschule noch eine Berufsausbildung absolviert haben, starten ebenfalls ins Anerkennungs Jahr. Dass zu all diesen Abschlüssen noch bei einigen der Erwerb der Fachhochschulreife sowie die Qualifikation zur Singmentorin und der Sport-Übungsleiterschein hinzukam und dass insgesamt sieben Preise und 13 Belobigungen ausgesprochen werden konnten, gehörte ebenfalls zur Erfolgsbilanz dieses Jahrgangs.

Aber nicht nur der Schulleiter hielt eine Rede: Claudia Litterst wandte sich stellvertretend für die drei Praxislehrerinnen Jutta Betzold und Bettina Reichert-Steinle an die Berufspraktikantinnen und -praktikanten und erläuterte in launigen Worten ein Spiel, das unter einem besonderen Motto steht: „Ich verliere nie. Entweder gewinne ich oder ich lerne“ – wobei der Gewinn immer eine der menschlichen Erfahrungen sei.

Anschließend richteten die beiden Klassenlehrerinnen der Abschlussklassen Katharina Bauer und Nadine Heckemeier persönliche Worte an ihre Klassen. Die eine oder andere Träne wurde dabei verdrückt.

Die Absolventinnen und Absolventen begeisterten dann mit gesanglichen und tänzerischen Einlagen. Ihre nun ehemaligen Lehrerinnen und Lehrer überraschten wiederum die Klassen mit einem Lehrerchor, der zum Abschied irische Segenswünsche sang. Bei kühlen Getränken und von der PIA-Klasse sowie dem Unterkurs vorbereiteten Leckerbissen klang die Feier fröhlich und ausgelassen aus.

Wirtschaftsschule Öhringen

Ein Abend voller Sterne

30 Absolventen der Wirtschaftsschule Öhringen feierlich verabschiedet

Es hätte nicht schöner sein können: Zu klassischer Klaviermusik von Timm Lell am schwarzen Konzertflügel schreiten die festlich gekleideten Absolventinnen und Absolventen über die Freitreppe hinab ins Foyer. Von dort geht es über den roten Teppich auf die große Bühne, umrahmt von einem Himmelsbogen voller Luftballons. Abteilungsleiterin Doro Humpert empfängt freudestrahlend den diesjährigen Abschlussjahrgang. „Ihr alle habt nun einen bedeutenden Meilenstein eures Lebens erreicht. Ihr könnt mit Stolz und Vorfreude auf eure Zukunft blicken.“ Und damit diese auch nach dem Verlassen der Schule unter einem guten Stern stehe, greift Humpert auf die zahllosen Hoffungssterne zurück, welche die Glasfassade des lichtdurchfluteten Foyers schmücken. „Ich schenke euch die Sterne Mut, Neugierde, Ausdauer, Freundschaft, Freude und Familie. Seid euch dieser Gaben stets bewusst, so werdet ihr nie aufhören zu wachsen und aus der Kraft der Menschen zu leben, die euch begleiten.“

Schulleiter Matthias Kyek erinnert daran, dass es im Spiel des Lebens wie im Fußball darauf ankomme, neugierig und mutig zu sein, aber auch Durchhaltevermögen zu zeigen und Verantwortung zu leben. „Ihr habt in den vergangenen beiden Schuljahren die Gruppenphase dieses Turniers erfolgreich bestanden, seid ins Finale gekommen und habt im Endspiel alle eure Prüfungen gewonnen. Nun steht euch die Welt offen. Die nächsten Turniere warten schon auf euch.“ Und da Erfolg meist die Summe vieler Einzelleistungen ist, gilt sein besonderer Dank der überaus gelungenen Teamleistung von Eltern, Lehrkräften, Verwaltung und Hausmeister – und nicht zuletzt der Juniorenfirma, die das Schulhaus geschmückt und die zahlreichen Gäste mit Sekttempfang, Getränken und leckeren Häppchen begeisterten.

„Jetzt ist es an der Zeit, sich auszuprobieren, zu Persönlichkeiten zu reifen“, rät die Elternvertreterin Carina Keilbach den frisch gebackenen Absolventinnen und Absolventen. „Wir brauchen junge Menschen wie euch, die nicht jeder Ideologie hinterherrennen, die andere überzeugen können, aber auch selbst in der Lage sind, sich überzeugen zu lassen.“

Seinem Herzen zu folgen und mit Fleiß alles zu wagen, ist das Credo der Vertreterin der Wirtschafts Junioren, Carolin Langer. Sie überreicht Ilayda Ünal den Preis für die beste Leistung im Fach Wirtschaft. Den Preis des Fördervereins der Kaufmännischen Schule für die beste Gesamtleistung erhält ebenfalls Ilayda Ünal mit einem Notenschnitt von 1,2. Cora Stecker bekommt mit einem Notendurchschnitt von 1,4 den Preis für die zweitbeste Leistung ihres Jahrgangs.

Ihre Abschlusszeugnisse erhalten an diesem Abend nicht nur die Absolventinnen und Absolventen der Wirtschaftsschule, sondern auch die Lehrer der Klasse BFW 2/2. „Sie haben uns geholfen,

unser Potenzial zu entdecken, uns ermutigt, über den Tellerrand hinauszuschauen“, heben Emilie Steiner und Argesa Kadrija in ihrer Dankesrede lobend hervor. „Wir hatten in Ihnen Lehrer mit Herz, mit bewundernswerter Geduld und mit ermutigenden Worten, sodass selbst in den schwierigsten Mathe-Formeln immer auch ein Funken Spaß stecken konnte.“

Volkshochschule Öhringen Außenstelle Neuenstein



Geschäftsstelle Uhlandstraße 23, Öhringen
Tel. 07941/68-4250, Fax 07941/68-4260
E-Mail: volkshochschule@oehringen.de

Sie finden uns im Internet unter
www.volkshochschule-oehringen.de.
Kulturhaus Alte Schule, Öhringer Str. 2, Neuenstein
Leiterin der Außenstelle: Nina Piorr, Tel. 07942/940672
E-Mail: nina.piorr@oehringen.de

Bürozeiten der Außenstelle

Di., 10.00 bis 11.30 Uhr und Do., 15.30 bis 17.00 Uhr
In den Ferien ist das Büro nicht besetzt.

VHS-Programm Herbst und Winter 2024/2025

Junge VHS

Babymassage

Inge Köger

24281001, Di., 20.8.2024 bis 17.9.2024, 10.00 bis 11.30 Uhr
24281002, Di., 24.9.2024 bis 22.10.2024, 10.00 bis 11.30 Uhr
24281003, Di., 5.11.2024 bis 3.12.2024, 10.00 bis 11.30 Uhr
24281004, Di., 7.1.2025 bis 4.2.2025, 10.00 bis 11.30 Uhr
24281005, Di., 20.8.2024 bis 17.9.2024, 14.30 bis 16.00 Uhr
24281006, Di., 24.9.2024 bis 22.10.2024, 14.30 bis 16.00 Uhr
24281007, Di., 5.11.24 bis 3.12.2024, 14.30 bis 16.00 Uhr
24281008, Di., 7.1.2025 bis 4.2.2025, 14.30 bis 16.00 Uhr
5-mal 50 €

Fichtenstraße 4, Neuenstein

VHS Unterwegs

Schlossführung in Neuenstein

24202007, Udo Speth

Do., 3.10.2024, 14.00 bis 16.00 Uhr, 1-mal 9 €

24202008, Udo Speth

Do., 3.10.2024, 16.00 bis 18.00 Uhr, 1-mal 9 €

Schloss Neuenstein

Eine Sonderführung im Hohenlohe-Zentralarchiv

24202017, Jan Wiechert

Do., 10.10.2024, 19.00 bis 21.00 Uhr, ohne Gebühr

Treffpunkt: Schlosshof, Hohenloher Zentralarchiv

Psychologie

Resilienz entfalten: ein Workshop zur Stärkung persönlicher Ressourcen

24210605, Theresa Hirtreiter-Hochbach,

24210605, Marie-Christine Teichmann

Sa., 19.10.2024, 10.00 bis 16.00 Uhr, 1-mal 70 €

Gemeinschaftsschule R 5.03

Geschichte – Zeitgeschichte

Vortrag: Die Doppeltaufe von Kupferzell. Ein Religionskandal des 18. Jahrhunderts

24210104, Jan Wiechert

Do., 5.12.2024, 19.00 bis 21.00 Uhr, ohne Gebühr

Hohenloher Zentralarchiv

Vortrag: Zerrüttete Zweisamkeit – Ehetrennungen im frühneuzeitlichen Hohenlohe

24210105, Kerstin Lischka

Do., 6.2.2025, 19.00 bis 20.30 Uhr, ohne Gebühr

Hohenloher Zentralarchiv

Lektürekurs zur Deutschen Schrift des 19./20. Jahrhunderts (für Fortgeschrittene)

24210106, Thomas Kreutzer

Di., 24.9.2024 bis 17.12.2024, 18.30 bis 20.00 Uhr, 4-mal 32 €

Lektürekurs: Hohenlohisches Landrecht. Auf der Suche nach der rechten Ordnung

24210107, Jan Wiechert

Mi., 2.10.2024 bis 23.10.2024, 19.30 bis 21.00 Uhr, 4-mal 36 €

Lesekurs für Einsteiger: Die Deutsche Schrift des 19./20. Jahrhunderts

24210109, Thomas Kreutzer

Fr., 13.9.2024 und 27.9.2024, 15.00 bis 18.00 Uhr, 2-mal 32 €

Gemeinschaftsschule Gebäude 5

Lesekurs für Anfänger und Fortgeschrittene:**Wenn Untertanen in Not geraten**

24210110, Klaus Breyer

Sa., 12.10.2024 bis 26.10.2024, 9.30 bis 14.00 Uhr, 2-mal 36 €

Alte Schule Langenburg

Lesekompa-Kurs: Einführung in das Lesen alter Schriften

24210112, Anke Stier

Sa., 19.10.2024, 9.00 bis 14.00 Uhr, 1-mal 25 €

Hohenlohe-Zentralarchiv

24210113, Anke Stier

Sa., 1.2.2025, 10.00 bis 15.00 Uhr, 1-mal 25 €

Hohenlohe-Zentralarchiv

Präsenz-Federlesen: Jüdisches Leben in Hohenlohe

24210114, Jan Wiechert

Di., 5.11.24 bis 26.11.24, 19.00 bis 20.30 Uhr, 4-mal 36 €

Ehem. Synagoge Öhringen

Online-Federlesen: Jüdisches Leben in Hohenlohe

24210115, Jan Wiechert

Mi., 6.11.2024 bis 27.11.2024, 19.00 bis 20.30 Uhr, 4-mal 36 €

Sprachen**Englisch – A2**

24240607, Magdalene Krüger-Cybaier

Do., 19.9.2024 bis 9.1.2025, 16.00 bis 17.30 Uhr, 12-mal 129 €

Kulturbahnhof

Crime and Mystery – B2/C1

24240628, Dieter Busch

Di., 17.9.2024 bis 14.1.2025, 19.00 bis 20.30 Uhr, 15-mal 162 €

Gemeinschaftsschule R 5.03

Italienisch – B1/B2

24240911, Sebastiano Tomasi

Do., 19.9.2024 bis 28.11.2024, 17.45 bis 19.15 Uhr, 9-mal 98 €

Kulturbahnhof

Entspannung – Bewegung:**Hatha-Yoga**

24231226, Karin Hörner

Di., 17.9.2024 bis 26.11.2024, 17.45 bis 19.15 Uhr, 10-mal 80 €

Gemeindesaal Obersöllbach

Hatha-Yoga der Energie

24231227, Karin Hörner

Di., 17.9.2024 bis 26.11.2024, 19.30 bis 21.00 Uhr, 10-mal 80 €

Gemeindesaal Obersöllbach

Bewegung von Kopf bis Fuß

24232209, Barbara Gostmann

Mi., 18.9.2024 bis 27.11.2024, 9.00 bis 10.00 Uhr, 10-mal 54 €

Gymnastikhalle Neuenstein

Bodyforming

24232210, Cornelia Wagner-Rasmussen

Mo., 16.9.2024 bis 9.12.2024, 18.30 bis 19.30 Uhr, 12-mal 66 €

Gymnastikhalle Neuenstein

Kochen – Ernährung: Basiskochkurs für Männer

24233505, Karin Hettenbach

Do., 26.9.2024, 18.00 bis 22.00 Uhr, 1-mal 30 € + 15 € Lebensmittelkosten

Gemeinschaftsschule Neuenstein

Eine Reise durch die orientalische Küche

24233536, Sara Grajer-Tayebi

Fr., 27.9.2024, 18.00 bis 21.30 Uhr, 1-mal 28 € + 17 € Lebensmittelkosten

Gemeinschaftsschule Neuenstein

Kochen mit kleinem Budget

24233506, Karin Hettenbach

Fr., 18.10.2024, 18.00 bis 22.00 Uhr, 1-mal 30 € + 15 € Lebensmittelkosten

Gemeinschaftsschule Neuenstein

Der vegane Vollwertkochkurs mit Schwerpunkt „Bratlinge“

24233512, Florian Reistle

Do., 21.11.2024, 18.00 bis 21.30 Uhr, 1-mal 37 € + 20 € Lebensmittelkosten

Gemeinschaftsschule Neuenstein

Literatur – Kreativität: Schreibend den Herbst erkunden – Herbstliche Schreibwerkstatt

24220200, Nina Piorr

Do., 10.10.2024 bis 17.10.2024, 17.30 bis 20.00 Uhr, 2-mal 36 €

Gemeinschaftsschule Neuenstein

Literaturfrühstück zu Mascha Kaléko

24220109, Nina Piorr

Sa., 18.1.2025, 10.00 bis 11.30 Uhr, 1-mal 15 €

Kulturbahnhof

Selbst gemacht – Geld gespart

24221016, Elisabeth Vandea

Mo., 20.1.2025 bis 21.1.2025, 18.30 bis 21.30 Uhr, 2-mal 88 €

Gemeinschaftsschule Neuenstein

Schreinerkurs „Zusammenklappbares Beistelltischchen“

24221017, Elisabeth Vandea

Mi., 22.1.2025 bis 23.1.2025, 18.30 bis 21.30 Uhr, 2-mal 88 €

Gemeinschaftsschule Neuenstein

**Feuerwehr****Freiwillige Feuerwehr
Neuenstein****Historisches Spritzenhaus am 4.8.2024, ab 14.00 Uhr geöffnet**

Vorführung der Handdruckspritze von 1864 durch die Jugendfeuerwehr: Vorführungen um 14.30 und 16.00 Uhr. Für Kaffee, Kuchen und Waffeln sowie verschiedene Getränke ist gesorgt. Auf Ihr Kommen freuen sich die Jugendfeuerwehr und die Kameraden der Feuerwehr Neuenstein.

**Vereine****Jugendblasorchester
Neuenstein e.V.****Musikproben**

Am heutigen Freitag, 2. August 2024 findet unsere letzte Probe vor der Sommerpause statt. Die Probe für das Jugendblasorchester findet wie gewohnt von 18.00 bis 19.30 Uhr statt. Die Jubo-Kids sind bereits in der Sommerpause.

Neu: Bläserklasse für musikalisch Interessierte im Alter von 8 bis 99 Jahren

Nach den Sommerferien beginnen wir mit einer „Bläserklasse“ für alle Interessierten im Alter von 8 bis 99 Jahren. Der Unterricht findet 1x pro Woche unter Zugrundelegung des Konzeptes der Bläserklasse statt. Der voraussichtliche Unterrichtstermin ist donnerstags, 19.00 Uhr bis 19.45 Uhr in unserem Vereinsheim. Bis zu den Weihnachtsferien besteht die Möglichkeit, bis zu drei Blasinstrumente auszuprobieren. Danach muss man sich für ein Instrument entscheiden. Die Instrumente können bei uns ausgeliehen werden. Der Unterricht kostet 15,00 €/Monat.

Folgende Instrumente können erlernt werden: Querflöte, Klarinette, Alt-Saxofon, Tenor-Saxofon, Horn, Trompete, Flügelhorn, Tenorhorn, Posaune, Tuba, Schlagzeug

Anmeldungen bitte an astrid.schuh@jubo-neuenstein.de

Blockflötenunterricht

Nach den Sommerferien beginnen wir wieder mit Blockflötenunterricht.

Blockflötenunterricht

- Kleingruppenunterricht für Kinder ab 6 Jahren
- Ideales „Einsteigerinstrument“ durch leichte Anblastechnik
- Unterrichtsdauer mind. 30 Minuten wöchentlich
- Kosten 15,00 €/Monat und einmalige Kosten für Buch und Flöte
- Es stehen mehrere AusbilderInnen zur Verfügung, sodass Unterricht an verschiedenen Wochentagen möglich ist.

Wenn Sie noch Fragen haben oder Ihr Kind anmelden möchten, dann wenden Sie sich bitte an astrid.schuh@jubo-neuenstein.de.

Terminvorschau

6.9.2024 1. Probe nach der Sommerpause

22.9.2024 Herbstmarkt

19.10.2024 Jubo in Concert

Kontakt

Vorsitzende Astrid Schuh, Schlossstr. 9, 74632 Neuenstein,

astrid.schuh@jubo-neuenstein.de

Kassiererin Gisela Dorsch, Reutweg 12, 74632 Neuenstein-Großhirschbach, gisela.dorsch@jubo-neuenstein.de

Oder besuchen Sie uns einfach im Internet:

www.jubo-neuenstein.de.

Turn- und Sportverein Neuenstein 1881 e.V.



TSV-Geschäftsstelle macht Sommerpause ...

... bis einschl. Samstag, 24. August 2024.
Ab Montag, 26. August 2024 ist die Geschäftsstelle zu den üblichen Öffnungszeiten wieder geöffnet.



Abteilung Fußball

Frauen

Highlight in der Vorbereitung: VfB kommt nach Neuenstein

Am kommenden Sonntag, 4.8. steht das Highlight der Vorbereitung an. Die VfB-Frauen sind zum Vorbereitungsspiel zu Gast in Neuenstein. Spielbeginn ist um 15.00 Uhr. Die Pink Ladies wollen Kampfgeist, Zweikampfhärte und Willensstärke beweisen, um dem starken VfB-Team standzuhalten. Wir freuen uns über zahlreiche Zuschauer. Eintritt frei.



Der VfB Stuttgart zu Gast in Neuenstein

Foto: Leonie Uhl

Männergesangsverein Frohsinn Neuenstein



MGV Frohsinn geht in die Sommerpause

Am Montag kamen die Sänger des Männergesangsvereins Frohsinn in Neuenstein im Kälberstall hinterm Schloss zusammen, um das 1. Halbjahr 2024 ausklingen zu lassen.



Die Sänger des MGV trafen sich zum Grillabend

Foto: Klemens Treffert

Die Vorstandschaft hatte zum Grillabend eingeladen. Außer den Sängern waren Ausschussmitglieder und ehemalige Sänger eingeladen, um die Kameradschaft zu pflegen.

Unser neuer Sänger und Heimatreporter B. Brehm hatte viele Auftritte aus den vergangenen Jahren in einem Video zusammengestellt und vorgeführt. Unser Vorstand Rolf Gebert hat alle darüber informiert, dass der MGVSingstundebetrieb auch im 2. Halbjahr 2024 weiterhin im wöchentlichen Wechsel, montags und mittwochs ab 19.30 Uhr im Kulturhaus Alte Schule stattfinden wird. Jetzt wäre auch eine günstige Zeit für neue Sänger bei uns einzusteigen, da die Vorbereitungen für die Jahresfeier im März 2025 gleich nach der Sommerpause beginnen. Die erste Singstunde nach der Sommerpause findet am Mittwoch, 4. September, 19.30 Uhr statt. Damit die Sommerpause für die Sänger nicht zu langweilig wird, sind bereits einige Aktivitäten aus der Runde der Sänger geplant, wie z.B. der Besuch der Stuttgart-21-Baustelle, eine Wochenendwanderung im Großraum Bamberg, ein Ausflug mit der Bahn nach SHA, Mitwirkung des MGVS Frohsinn bei dem Kinderferienprogramm der Stadt Neuenstein, usw.



Gesangsverein Kirchensall

Zusammenkunft August

Die nächste Zusammenkunft ist am Dienstag, 13. August um 19.00 Uhr im Gemeinschaftsraum. Wer nicht kommt, unbedingt abmelden bis Freitag, 9. August.

Der Vorsitzende



VdK Ortsverband Kirchensall

Einladung Kaffeenachmittag

Hiermit laden wir alle Mitglieder und Freunde des VdK Kirchensall zu unserem Kaffeenachmittag **am Donnerstag, 8. August 2024** um 14.30 Uhr in das Dorfgemeinschaftshaus Kirchensall recht herzlich ein.

Wir freuen uns auf eure Teilnahme.

Schwäbischer Albverein Ortsgruppe Öhringen



Sonntag, 4. August 2024

Zum Grillfest nach Waldenburg, Wanderung auf den Balkon Hohenlohe zum Grillfest bei der Theresienhütte. Treff ist um 8.00 Uhr am Parkhaus Alte Turnhalle.

Die Leitung hat Manfred Goldbaum.

Sonntag, 18. August 2024

Von Michelbach in die Waldenburger Berge Rundwanderung Michelbach-Rohrklinge-Jagdhaussee-Eselspfad. Bitte Rucksackvesper einpacken. Abschlusseinkehr geplant. Gehstrecke 13 km, Gehzeit 4 Stunden. Treffpunkt: Parkplatz Alte Turnhalle.

Leitung: Karl-Heinz Fischer.

Mittwoch, 21. August 2024

AV-Singgruppe Hohenloher Gau, Singstunde in Gailenkirchen. Beginn: 18.00 Uhr, AV-Hütte, Info und Mitfahrgelegenheit bei Manfred Goldbaum, Tel. 07941/36626.

Donnerstag, 29. August 2024

Vom Kneippbecken zur Hohenloher Scheune und zurück. Treff: 16.00 Uhr am Kneippbecken auf der Allmand, Hofgarten Öhringen
Leitung: Volker Wagner.





Nachbargemeinden

Pfedelbach

KULTUR IN Pfedelbach

„I SCHAFF MEHR WIE DU!“

Wein-Comedy-Genuss Event
KIPF - Musikverein Pfedelbach - Jakob Friedrich

Hochwertige Weinprobe mit Weinen vom Weingut Schwab aus Dimbach
Deftiges, regionales Vesper - Hofmetzgerei Hack
Comedy - Jakob Friedrich
Musikalische Unterhaltung - Musikverein Pfedelbach

Sa., 19. Oktober 2024

Kelter Windischenbach
Einlass 18:30 Uhr
Beginn 19:00 Uhr
Eintrittspreis 45 Euro p.P.

Weitere Infos und Tickets

SCAN ME

Heinz J. Schwab

Rollator-Training mit kleiner Infomesse am 25.9.2024

Senioren für Senioren Pfedelbach in Kooperation mit der Kreisverkehrswacht Hohenlohe und weiteren Dienstleistern

Die Gemeinde Pfedelbach lädt herzlich zum Rollator-Training mit Info-Messe am Mittwoch, 25. September 2024 in die Nobelgusch ein. Die Veranstaltung findet von 14.00 bis 17.00 Uhr statt und bietet Seniorinnen und Senioren die Möglichkeit, sich rund um die Themen Mobilität, Alter und Pflege umfassend zu informieren. Bei dieser Messe können sich die Besucher an verschiedenen Infoständen von Firmen, Aktionspartnern und Dienstleistern zu wichtigen Themen des Alters beraten lassen. Ein besonderer Schwerpunkt ist dem Thema „Mobilität im Alter“ gewidmet. Hierzu wird ein Rollator-Parcours von der Kreisverkehrswacht Hohenlohe aufgebaut. Der Rollator-Parcours ist für alle geeignet, die bereits einen Rollator besitzen oder darüber nachdenken, sich einen solchen anzuschaffen und bislang keine Erfahrung mit dieser Gehhilfe haben. Verschiedene Modellreihen von Rollatoren werden vom Sanitätshaus am Markt für Übungszwecke zur Verfügung gestellt. Zusätzlich wird das sichere Ein- und Aussteigen in einen Bus sowie das Verhalten im Bus während der Fahrt thematisiert. Fachkundige Anleitungen vermitteln praktische Tipps für den Alltag und zum Abschluss kann der „Rollator-Führerschein“ erworben werden. Die Gemeinde Pfedelbach lädt alle Seniorinnen und Senioren ein, sich an diesem Nachmittag in der Nobelgusch umfassend zu informieren. Der Eintritt ist frei. Um besser planen zu können, bitten wir um Anmeldung unter gemeinde@pfedelbach.de oder 07941/6081-11. Vielen Dank. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

Tag des offenen Denkmals am Sonntag, 8.9.2024

Das Fürstenfass zu Pfedelbach – vom fürstlichen Statussymbol zum Werbeträger

Zum Tag des offenen Denkmals öffnet das Weinbaumuseum im Pfedelbacher Kellerbau seine Türen.

Zum früheren Wahrzeichen von Fürst Joseph zu Hohenlohe-Waldenburg und Pfedelbach und heutigen Werbeträger gesellen sich in einer Ausstellung die „Wahr-Zeichen“ der ehemaligen Genossenschaften, die heute alle in der Weinkeller Hohenlohe vereinigt sind. Das Weinbaumuseum von Pfedelbach ist ein einzigartiges Weinbaumuseum in Hohenlohe mit Gegenständen aus der Weinwirtschaft im Fürstenkeller mit Fürstenfass. Das Fassungsvermögen des prachtvollen Fasses beträgt 64.664 Liter. Daraus könnte ein Mann 59 Jahre und 26 Tage Wein trinken, wenn er sich auf täglich drei Liter beschränkt. Das Fürstenfass wurde 1986 aufwendig restauriert und ist heute die Hauptattraktion des Weinbaumuseums. Es ist das drittgrößte seiner Art in Süddeutschland.

Treffpunkt ist um 16.00 Uhr vor dem Weinbaumuseum in Pfedelbach (Baierbacher Straße 12, 74629 Pfedelbach). Die Führung dauert etwa zwei Stunden, der Eintritt ist frei.

Bitte melden Sie sich bis zum 5.9.2024 unter gemeinde@pfedelbach.de oder 07941/6081-11 an.

Wir freuen uns auf zahlreiche Gäste.



Landwirtschaft

Landwirtschaftsamt Hohenlohekreis

Feldtag zum Thema „Sätechnik 2.0“ am 10. August Lösungen für die landwirtschaftliche Praxis

Das Landwirtschaftsamt des Hohenlohekreises und der Verein landwirtschaftliche Fachbildung im Hohenlohekreis (vlf) laden alle interessierten Landwirtinnen und Landwirte zum Feldtag „Sätechnik 2.0“ ein. Die Veranstaltung findet am Samstag, 10. August, von 9.30 bis 12.30 Uhr, in Kupferzell-Westernach, Ziegelweg 16, statt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung stehen Fachvorträge „Einstieg in das Direktsaatenbausystem“ von Maik Freitag (Firma Novag) und „Ackerbauliche Aspekte von Zwischenfrüchten“ von Marius Kempf (DSV Saaten). Im Anschluss der Fachvorträge werden verschiedene Direktsaatsähmaschinen im praktischen Einsatz bei der Aussaat von Zwischenfrüchten gezeigt. Außerdem wird eine absolute Neuheit, das Rotationswerkzeug „SAPHIR GrindStar“, im Feldeinsatz vorgestellt. Mit diesen neuen Techniken können Zwischenfrüchte nachhaltig, Kraftstoff sparend und arbeitseffizient ausgebracht werden. Durch den Anbau von Zwischenfruchtensmischungen wird der Ackerbau klimaresilienter und der Erosionsschutz nachhaltig gefördert. Beim Feldtag werden Lösungen für die landwirtschaftliche Praxis gezeigt.



Regionales

Natur- und Landschaftsführer

Hohenlohe



BUND-Kreisgruppe Hohenlohe

Reihe „Geschützte Natur kennenlernen“

Waldweiden und Wasser

Das beliebte Format und die Kooperation von BUND-Hohenlohe mit den Natur- und Landschaftsführern Hohenlohe endet für 2024 mit einer letzten Veranstaltung unter der Leitung von Thomas Raisig: In den drei Naturschutzgebieten Obere Weide, Entlesboden und Viehweide südlich von Waldenburg findet man beeindruckende Relikte der jahrhundertealten Landnutzung der Waldweide. Im Naturschutzgebiet Rößlesmahdsee ist ein erdgeschichtlich interessantes Schauspiel der Konkurrenz zwischen zwei Flusssystemen (Rhein und Donau) zu beobachten. Auf einer **E-Bike- und Rad-Tour** über ca. 20 km werden die vier Naturschutzgebiete erkundet.

So., 25.8.2024, Treffpunkt um 10.00 Uhr in Waldenburg am Parkplatz beim Friedhof; Dauer ca. 5 Stunden.

Kosten: 10 Euro pro Person; Kinder sind frei.

Bitte unbedingt bei Thomas Raisig anmelden (spätestens bis zum 23.8.) unter <https://www.natur-landschaftsfuehrer-hohenlohe.de/waldweiden-und-wasser>.

Verband Katholisches Landvolk e.V.



Marienwallfahrt nach Neusaß

Zur Marienwallfahrt nach Schöntal-Neusaß am Sonntag, 11.8.2024 lädt der Verband Katholisches Landvolk im Hohenlohekreis recht herzlich alle Mitglieder und Interessierten ein. Die traditionelle Wallfahrt startet bei gutem Wetter um 14.00 Uhr vor der Wallfahrtskirche mit einem feierlichen Gottesdienst. Zelebrant ist Landvolkpräses Paul Notz. Der Festgottesdienst wird musikalisch umrahmt.

Nach dem Gottesdienst können geweihte Kräuterbüschel erworben werden. Im Anschluss gemütliches Beisammensein mit Bewirtung durch den Chor von Sindeldorf.

Die Kollekte kommt der Entwicklungszusammenarbeit des Verbandes zugute.

Bei schlechtem Wetter findet der Gottesdienst in der Klosterkirche Schöntal statt.

Verband Katholisches Landvolk e.V.

Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart, Tel. 0711/9791-4580, E-Mail: vkl@landvolk.de

Kinderferienprogramm

Lotte, das Schaf träumt von Mäh(r)

Wann: 1. Termin am Mittwoch, 14.8.2024

2. Termin am Donnerstag, 15.8.2024

Jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr

Wo: Bauernhof Familie Stier in Neuenstein-Neufels

Altersgruppe: 4 – 6 Jahre

Kosten: 25 € inkl. Verpflegung und Bastelaktivität

Anmeldung unter: stephies-hoferlebnisse@gmx.de

Katholische Erwachsenenbildung Hohenlohe e.V.

Trommeln und Klang der Stille – eine Woche für Frauen

Die Trommel kann eine unmittelbare Verbindung zu deiner Seele herstellen. Nimm über den Klang Kontakt auf zu deinem Inneren, geh auf der Spur deiner Entwicklung, die du jetzt entdeckst. Ein ganzheitlicher Weg führt dich in die Spielweise der Instrumente ein. Im Trommeln erden und zentrieren wir uns. Klang hüllt uns ein und macht uns weit, und führt Körper, Geist und Seele in eine tiefe Entspannung.

Sa., 31.8.2024 bis Fr., 6.9.2024

Ich treffe mich auf dem Weg des Bogens – Christlich-spirituelle Besinnungstage für Frauen

Die Tage laden dazu ein, dem eigenen Glauben auf der Spur zu sein, Fragen zu öffnen und Antworten zuzulassen.

Den Weg des Bogens aufnehmen, sich beherzt einlassen auf das, was sich zeigen möchte.

Die innere Kammer, den eignen spirituellen Raum erkunden, das Herz als Resonanzraum wahrnehmen, eingebunden sein in der göttlichen Wirklichkeit. Den eigenen Glauben wohlwollend erfrischen und vertiefen. Die Form des Bogenschießens verbindet sich bewusst mit den Themen, Fragen und Herausforderungen des eigenen Lebens und Glaubens. Die Tage bieten eine Orientierung, wie der eigene Glaube und das eigene Leben tief und dynamisch miteinander verbunden sind. Es wird auf dem Weg des Bogens möglich, persönliche und spirituelle Veränderungs- und Wandlungsprozesse zu verstehen und zu gestalten.

So., 1.9.2024 – Mi., 4.9.2024

Auf den Spuren des Franz von Assisi – der Sonnengesang

Franz von Assisi ist auch heute noch ein faszinierender Mann. Armut, tiefe Verbundenheit mit der Natur und tätige Nächstenliebe waren für ihn die Maximen der Nachfolge Jesu. Er folgte seiner Sehnsucht und war auf seinem Weg glücklich. Wie können wir so etwas heute hinkriegen in unserer beschäftigten und lauten Welt? Nehmen Sie sich einen Tag Zeit, um Franziskus nachzuspüren und für sich selbst wieder vieles neu zu entdecken.

Sa., 14.9.2024, 9.00 bis 17.00 Uhr

Information und Anmeldung

Katholische Erwachsenenbildung Hohenlohe e.V., Klosterhof 6, 74214 Schöntal, keb-hohenlohe@kloster-schoental.de, www.keb-hohenlohe.de, Tel. 07943/894-335

Kulturkneipe Gleis 1 Waldenburg

Samstag, 3.8.2024 ab 20.30 Uhr

LOS CAPITANES DEL SON

Original kubanischer Son & Salsa

Dieses Profi-Sextett aus dem Raum Basel versetzt euch in einen Rausch aus feurigen, pulsierenden Rhythmen. Son, Guaracha, Rumba, Salsa, Cha Cha Cha, Bolero, World – vamos a la fiesta. Vor zehn Jahren wurden LOS CAPITANES DEL SON mit kubanischen Musikern gegründet, mit der Idee, Mitteleuropa mit feurigem und authentischem Son noch etwas mehr aufzuwärmen. Lieder und Leidenschaft aus Kuba. Das dritte Gleis-1-Sommerkonzert mit Jörg Hurter und seiner Band.

Keine Sitzplatzreservierung möglich.

Wir empfehlen aufgrund des großen Interesses das Ticket im Online-Vorverkauf zu holen.

Weitere Infos unter: www.gleis1.net

Kulturkneipe Gleis 1, Am Bahnhof 1, 74638 Waldenburg



Wissenswertes

Der VdK informiert



VdK informiert

Diabetes – die unerkannte Volkskrankheit

Rund elf Millionen Menschen in Deutschland haben einen diagnostizierten Diabetes. Doch die Dunkelziffer ist hoch: Weitere zwei Millionen Menschen wissen noch nichts von ihrer Erkrankung. Im Schnitt vergehen acht Jahre, bis ein Diabetes erkannt und diagnostiziert wird. Fatal, denn bei richtiger Behandlung können Folgeerkrankungen vermieden werden. Wird ein Diabetes, der gekennzeichnet ist durch erhöhte Blutzuckerwerte, nicht behandelt und eingestellt, steigt das Risiko für Bluthochdruck, Herzinfarkt, Nervenschäden und Sehschwäche.

„Gehen Sie unbedingt zur Vorsorge!“, rät Diabetologe Dr. med. Richard Daikeler, Vorstand der Diabetologengesellschaft Baden-Württemberg. Spätestens mit 50 Jahren sollte jeder Erwachsene einmal im Jahr bei seinem Hausarzt den Langzeitzuckerwert messen lassen. „Allen Menschen mit Risikofaktoren, also einem Diabetes in der nahen Verwandtschaft oder Übergewicht, rate ich, den Langzeitzuckerwert schon ab 40 Jahren jährlich bestimmen zu lassen.“

Neubewertung der DGE-Position zu veganer Ernährung

Die Deutsche Gesellschaft für Ernährung e.V. (DGE) hat ihre Position zu veganer Ernährung jetzt neu bewertet. Neben aktuelleren Daten zur Gesundheit bewertet sie erstmals auch die weiteren Zieldimensionen einer nachhaltigeren Ernährung: Umwelt, Tierwohl und Soziales.

Werden allein gesundheits- als auch umweltrelevante Aspekte berücksichtigt, ist eine Ernährungsweise mit einer deutlichen Reduktion tierischer Lebensmittel für gesunde Erwachsene zu empfehlen, so die DGE. Voraussetzung sei allerdings die Einnahme eines Vitamin-B12-Präparats, eine ausgewogene, gut geplante Lebensmittelauswahl und eine bedarfsdeckende Zufuhr der potenziell kritischen Nährstoffe.

Für Kinder, Jugendliche, Schwangere, Stillende und Seniorinnen und Senioren kann die DGE weder eine eindeutige Empfehlung für noch gegen eine vegane Ernährung geben. Eine qualifizierte Ernährungsberatung ist hier dringend angeraten. Bei diesen vulnerablen Gruppen sei eine besonders fundierte Ernährungskompetenz nötig, denn hier bestehe das Risiko für irreversible Konsequenzen bei inadäquater Durchführung der veganen Ernährung.

Landarztquote – Auswahlverfahren 2024 abgeschlossen

75 Medizin-Studienplätze vergibt das Land jährlich über die Landarztquote Baden-Württemberg an künftige Landärztinnen und Landärzte. Im Jahr 2024 gingen 390 Bewerbungen ein; die 75 ausgewählten Studierenden stehen nun fest. 43 Prozent der Bewerberinnen und Bewerber in diesem Jahr haben bereits eine Ausbildung in einem gesundheitsnahen Beruf abgeschlossen, die meisten davon im Pflegebereich oder als Notfallsanitäter/in. Auch im nächsten Jahr werden wieder 75 Medizin-Studienplätze über die Landarztquote vergeben. Bewerbungen sind ab dem 1. März 2025 online möglich.

Die Landarztquote ist eine Vorabquote bei der Zulassung zum Studium der Humanmedizin. Die Vergabe des Studienplatzes ist weder von der Abi-Note noch von Wartezeiten anhängig. Die Auswahl erfolgt über einen Test und ein Auswahlgespräch. Jährlich werden so bis zu 75 Studienplätze an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die sich im Gegenzug dazu verpflichten, nach dem Studium und der Facharztweiterbildung mindestens zehn Jahre als Hausärztin oder Hausarzt in einem unterversorgten oder von der Unterversorgung bedrohten Gebiet zu arbeiten.

Digitale Bahncard: Papierausdruck auch in Zukunft möglich
Zunächst wollte die Deutsche Bahn (DB) die Bahncard nur noch digital anbieten. Jetzt hat sie auf den Einspruch der Verbände – auch des VdK – reagiert und zugesichert: Fahrgäste, die kein Smartphone besitzen und damit keine digitale Bahncard haben, dürfen stattdessen einen Papierausdruck der Bahncard vorweisen. Auf diesem wird künftig ein QR-Code abgebildet sein, den das Zugpersonal einscannen kann. Dieser gilt beim Fahrkartenkupf und bei der Fahrkartenkontrolle im Zug.

Das Ersatzdokument in Papierform können sich die Bahnkunden zu Hause mit ihrem Kundenkonto ausdrucken. Menschen, die keinen Computer und Drucker haben, können sich das Ersatzpapier auch in den Reisezentren ausdrucken lassen. Und wer Probleme hat, ein Kundenkonto anzulegen, kann den DB-Kundenservice anrufen oder im DB-Reisezentrum nachfragen.

Verbraucherzentrale NRW warnt vor betrügerischen E-Mails im Namen der AOK an Versicherte

Versicherte werden fälschlicherweise aufgefordert, neue Gesundheitskarte anzufordern

Derzeit warnt die Verbraucherzentrale NRW vor betrügerischen E-Mails, die im Namen der AOK an ihre Versicherten geschickt werden. Die Phishing-Mails können allerdings grundsätzlich Menschen in ganz Deutschland – so auch in Baden-Württemberg – betreffen. Absender der E-Mails ist die Fake-Domain aok-krankenversicherung.com, die nicht der AOK gehört. In den E-Mails werden Versicherte dazu aufgefordert, mit Anklicken eines Buttons bzw. Links eine neue Gesundheitskarte anzufordern – dies unter dem Vorwand, dass mit der bisherigen Karte keine Gesundheitskosten mehr übernommen würden oder darüber hinaus bei Nicht-Durchführung des „Updates“ Kosten bei der weiteren Nutzung ihrer bisherigen Karte entstehen würden.

Bei Anklicken des Buttons werden die Versicherten laut Verbraucherzentrale auf eine gefälschte Seite geführt. Sämtliche Daten, die sie dort eintragen, landen bei Kriminellen und können so beispielsweise für Straftaten wie Identitätsdiebstahl missbraucht werden. Empfänger sollten die E-Mail somit umgehend löschen. Folgende weiterführende Hinweise gibt die AOK Baden-Württemberg betroffenen Versicherten:

- Die AOK Baden-Württemberg kommuniziert grundsätzlich schriftlich per Post oder über gesicherte digitale Kanäle, die der Versicherte selbst bestimmt hat (z. B. Meine AOK-App). E-Mails mit Aufforderungen zu einer Bestellung einer neuen Karte oder eines Updates versendet die AOK Baden-Württemberg grundsätzlich nicht.
- Versicherten wird geraten, stets die Domain des Absenders zu überprüfen: Die AOK verwendet vorrangig die Domain aok.de, während die Betrüger die Domain aok-krankenversicherung.com nutzen.
- Versicherte sollten immer kritisch sein und auf ihr Bauchgefühl achten. Im Zweifel sollte lieber einmal weniger geklickt werden.
- Sollte es sich um die betrügerische Domain handeln, sollten Betroffene die E-Mail direkt löschen und
- niemals einen Link anklicken, einen Anhang öffnen oder eine Antwort an den Absender senden.
- Betroffene sollen keine Daten von sich preisgeben. Wenn sie eine solche E-Mail erhalten und dennoch an die Echtheit glauben, rät die AOK Baden-Württemberg Versicherten dazu, ihre Krankenkasse über andere Kanäle zu kontaktieren und nachzufragen (zum Beispiel telefonisch, aber nicht auf die E-Mail zu antworten).
- Sollten Betroffene bereits Daten von sich preisgegeben haben, empfiehlt die AOK Baden-Württemberg, bei der Polizei Strafanzeige zu stellen und sich an die Verbraucherzentralen sowie die Bundesnetzagentur zu wenden.

Handwerkskammer Heilbronn-Franken

Web-Seminar

Die E-Rechnung kommt. Alles, was Sie jetzt wissen müssen
Ab Januar 2025 müssen grundsätzlich alle Unternehmen – auch Kleinunternehmen – in der Lage sein, elektronisch Rechnungen zu empfangen. Auch der Versand von E-Rechnungen wird ab dem 1. Januar zur Pflicht, allerdings gibt es Übergangsregelungen. Unter dem Titel „Die E-Rechnung kommt. Alles, was Sie jetzt wissen müssen“ bietet die Handwerkskammer Heilbronn-Franken zwei kostenfreie Web-Seminare an. Die beiden identischen Infoveranstaltungen finden am Donnerstag, 8. August sowie am Mittwoch, 9. Oktober 2024 jeweils von 16.00 bis 17.30 Uhr statt. In dem praxisnahen Vortrag erfahren die Teilnehmer alles, was Sie zur Umsetzung der E-Rechnung im Betrieb wissen müssen. Ein Referent der DATEV informiert über gesetzliche Hintergründe und Vorgaben und zeigt, wie die gängigen Rechnungsformate verwendet werden. Zur Teilnahme ist eine Online-Anmeldung erforderlich unter www.hwk-heilbronn.de/web-seminare. Darüber hinaus informiert die Handwerkskammer auch auf ihrer Internetseite über die Änderungen und wie sich Betriebe darauf vorbereiten können. Weitere Informationen gibt es unter www.hwk-heilbronn.de/e-rechnung.

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stadt Neuenstein

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen der Stadt:
Bürgermeister Karl Michael Nicklas, Schlossstraße 20, 74632 Neuenstein o.V.i.A.

Verantwortlich für den übrigen Inhalt, „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Timo Bechtold, Kirchenstraße 10, 74906 Bad Rappenau

Druck und Verlag:
Nussbaum Medien Bad Rappenau GmbH & Co. KG, Kirchenstraße 10 74906 Bad Rappenau, Tel. 07264 70246-0 www.nussbaum-medien.de

INFORMATIONEN

Bildnachweise:
© Fotos Rubrikenbalken: Thinkstock

Fragen zur Zustellung:
G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, info@gsvertrieb.de, www.gsvertrieb.de

Fragen zum Abonnement:
Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 525-460, abo@nussbaum-medien.de, www.nussbaum-lesen.de



Wassonstnochinteressiert

Die Spendenplattform für Ihren gemeinnützigen e. V.

www.gemeinsamhelfen.de



Aus dem Verlag

Kühe auf der Weide

Still
nur ihr Rupfen
beim Gras- und Kräuterpupfen
Es tut gut
zu sehn
wie sie da stehn
ruhn und gehn
kräftig schön
wie gelassen sie sind
Ich bin euch wohl gesinnt

Brigitte Thiessen



**Buchen
Sie jetzt Ihre
kostenlosen
Tickets!**



Impressionen vom Forum für Gesellschaftlichen Zusammenhalt 2022 in Baden-Baden.



12. Oktober 2024 • Liederhalle Stuttgart



**FORUM FÜR
GESELLSCHAFTLICHEN
ZUSAMMENHALT**

12. OKTOBER 2024
LIEDERHALLE STUTTGART

forum-gesellschaft-zusammenhalt.de



Für wen?

Tausende Menschen in Baden-Württemberg engagieren sich ehrenamtlich. Ihr Herz schlägt für das Miteinander. Am 12. Oktober 2024 stellt die Nussbaum Stiftung beim Forum für Gesellschaftlichen Zusammenhalt das ehrenamtliche Engagement in den Mittelpunkt – und ebenso die Menschen, Organisationen und Ideen drumherum.

Die kostenfreie Tageskonferenz ist offen für Menschen, deren Herz für das Miteinander schlägt. Zum Beispiel, weil sie sich ehrenamtlich in einem Verein engagieren. Oder weil sie sich mit der Zukunft und den Herausforderungen des Ehrenamts beschäftigen. Oder weil sie lernen wollen, welche Ideen andere Organisationen verfolgen.

Wenn auch Sie zu diesen Menschen gehören, knüpfen Sie neue Kontakte und tauschen Sie sich mit Gleichgesinnten aus.



**Buchen Sie jetzt Ihre
kostenlosen Tickets!**

<https://forum-gesellschaft-zusammenhalt.de/>

Was erwartet Sie?

**Spannende
Impulse**

35+

Gewinnen Sie auf dem Symposium wertvolle Ideen und Impulse aus über 35 Expertenvorträgen, Workshops und Talkrunden.

**Inspirierende
Partnerschaften**

30+

Auf dem Marktplatz des Engagements lernen Sie über 30 spannende Organisationen und ihre Angebote kennen.

**Wertvolle
Kontakte**

1.000+

Wir freuen uns auf über 1.000 Gäste, Expert:innen, Vertreter:innen aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft und Menschen aus der Welt des Ehrenamts.



Abend-Highlight

NUSSBAUM Award 2024

Ein Highlight zum Abschluss des Tages ist die Verleihung des NUSSBAUM Awards. Am Abend küren wir aus über 250 Einreichungen je eine Organisation mit dem NUSSBAUM Award bzw. Jugend Award.

Unsere Partner



KULTUR

Foto: Markus Semmler/iStock/Getty Images plus

Kulturlandschaft: Der Nordschwarzwald ist eine spannende Region.

ORNAMENTA 2024: KUNST UND KULTUR IM NORDSCHWARZWALD

Diesen Sommer ist der Nordschwarzwald rund um die Goldstadt Pforzheim voller aufregender Kunst- und Kulturausstellungen: Die Ornamenta vereint Kunst- und Kunsthandwerk auf ganz besondere Weise. Ein Überblick.

Lust auf Kunst und Kultur in der Schwarzwaldregion? Bis September scheinen diesen Sommer Pforzheim sowie diverse Ortschaften im Nordschwarzwald wie Alpirsbach, Calw, Nagold, Maulbronn und Mühlacker in einem ganz neuen Licht. Dort können Besucherinnen und Besucher die Region nämlich im Rahmen der Ornamenta anhand von Ausstellungen, Installationen im öffentlichen Raum und Events neu entdecken.

WAS IST DIE ORNAMENTA?

Die Ausstellung für Kunst und Design in Pforzheim kehrt alle fünf Jahre wieder. Zum ersten Mal fand sie 1989 statt, damals noch als konventionelle Museumsausstellung mit Schmuck-Kunst-Exponaten. Die diesjährige Ausgabe knüpft an das damalige Format mit zeitgenössischen Positionen an. Im Sommer präsentiert sie neue Werke von aufstrebenden Künstlern und Designern an mehr als 20 Orten der Region.

Traditionseinrichtungen treffen dabei auf junge, progressive Kunstschaffende, und regionale Industrien werden durch die Ideen von jungen, kreativen Design-Köpfen bereichert.

Die Ornamenta eröffnet so ganz neue Perspektiven auf den Nordschwarzwald und Pforzheim mit verschiedenen Ausstellungsrouten durch künstlerische Projekte und Zusammenarbeiten zwischen Kulturschaffenden aus ganz Europa mit regionalen Unternehmen, Vereinen und Kulturinstitutionen.

Die Region ist durch ihr vielfältiges touristisches Angebot ein beliebtes Ziel. Darüber hinaus ist sie bekannt für ihre Schmuck- und Uhrenmanufakturen, fortschrittliche Metallindustrie, malerischen Kurorte sowie ihre vielseitige Kulturlandschaft und Diversität.

AUCH REGIONALE STIMMEN SIND DABEI

Parallel findet ein unabhängiges Programm statt, das die Diversität der Region Nordschwarzwald und ihre sich wandelnde Kulturlandschaft aufgreift und dessen Öffnungszeiten über die der Ornamenta hinausgehen: die Ornamenta Lust.

Dort können auf Einladung der Ornamenta die lokalen Gemeinschaften der Region das kuratorische Programm mit selbstorganisierten Projekten erweitern. So werden Bewohnerinnen und Bewohner des Nordschwarzwalds mit eigenen Events wie Workshops und Ausstellungen Teil der Ornamenta-Themengemeinden.

NEUE THEMATISCHE NACHBARSCHAFTEN

Die Landkreise werden für die Dauer der Ornamenta um fünf neue Gemeinden erweitert: Schmutzige Ecke, Zum Eros, Inhalatorium, Bad Dabrunn und Solartal. Dort werden Themen aufgegriffen, welche Menschen regional und europaweit gleichermaßen betreffen: menschliche Beziehungen, gesellschaftliche Tabus, saubere Luft, Digitales und Sonne.

Neue Kunstwerke und Designobjekte werden bei der Ornamenta in außergewöhnlichen, nicht institutionellen Kontexten gezeigt, wodurch der Nordschwarzwald selbst zum Ausstellungsraum wird. So möchte die Ornamenta Beziehungen zwischen einem lokalen, nationalen und internationalen Publikum stärken. (ps/red)



Mit dem Konzert der Singenden Mönche am Sonntagabend wird das Herrenalber Klosterfest traditionell beendet.

Foto: Rick Eichner


lokalmatador

Weitere Infos zur Ornamenta und drei Tipps zu besonderen Aktionen gibt es unter diesem QR-Code oder hier:



<https://lokalmatador.net/ornamenta24>

TRAUER



Foto: Martina Vaculikova / iStock / Thinkstock



RuheForst® Jagsthausen
Waldbestattung

Treffpunkt: „Rotes Schloss“ Jagsthausen

Öffentliche Führung
am **03.08. und 17.08.2024**
um **14:00 Uhr**

**in einem der schönsten Waldfriedhöfe
der Region**

Anschließend laden wir Sie zu Kaffee & Kuchen ein.

Anmeldung unter 07943 9421488

RuheForst® Jagsthausen Telefon: 07943 / 942 1488
Schloßstraße 17 Telefax: 07943 / 942 1499
74249 Jagsthausen www.ruheforst-jagsthausen.de

unter allen wipfeln ist ruh`.

 Geliebt & unvergessen 



Foto: La. Corino / iStock / Getty Images Plus

NEUE AUSGABE AB 2. AUGUST ONLINE

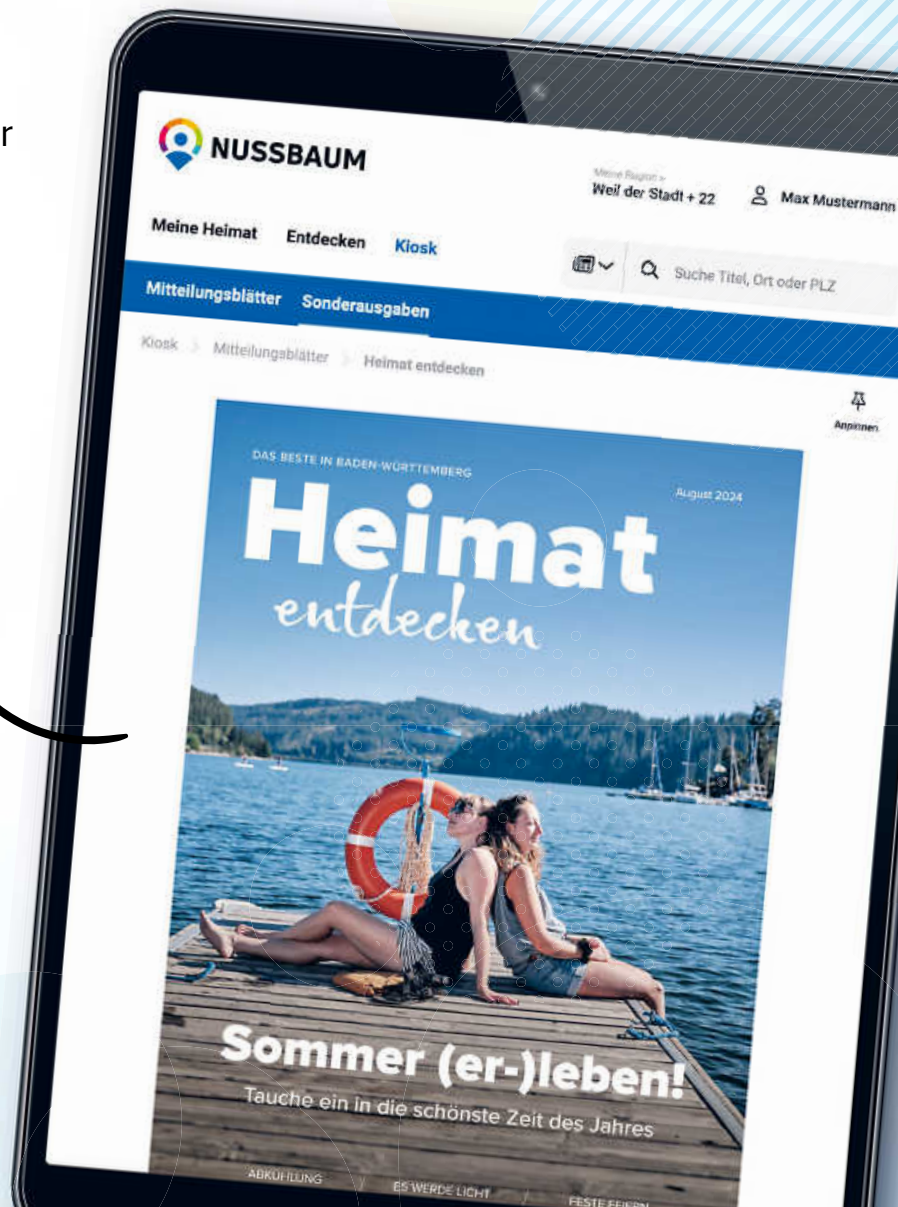
UNSERE MAGAZIN-HIGHLIGHTS:

+ Jede Menge Freizeitspaß und Abkühlung an heißen Sommertagen – die schönsten Höhlen in Baden-Württemberg, der Karlsruher Rheinhafen und Wandern auf dem Löwenpfad.

+ Mit unseren exklusiven Event-Tipps rockt der Sommer so richtig – besuche das Seenachtfest Konstanz, das Glücksgeföhle Festival, das Angelbachtaler Spektakulum oder die Flammenden Sterne in Ostfildern.

+ Dieses geschmackvolle Rezept versüßt dir garantiert den Sommer und ist dazu noch der perfekte Grillgut-Begleiter – fruchtig orientalischer Couscous-Salat ...

... und viele mehr!



Jetzt QR-Code scannen oder
Link aufrufen und ePaper lesen!

<https://nussbaumwelt.net/he-august/>

Zum Lesen des ePapers ist eine einmalige und kostenlose NussbaumID-Registrierung notwendig.

Entdecke www.nussbaum.de

DEIN ORT DEIN LEBEN Deine Plattform



Alle wichtigen News und Veranstaltungshighlights direkt aus deinem Ort und den umliegenden Ortschaften. Von lokalen Ereignissen über Ausflugsziele bis hin zu Vereinsaktivitäten – auf www.nussbaum.de findest du alles, was du wissen musst, um deinen Alltag optimal zu gestalten.

**Jetzt NUSSBAUM
entdecken**



NUSSBAUM gibt es auch als App.

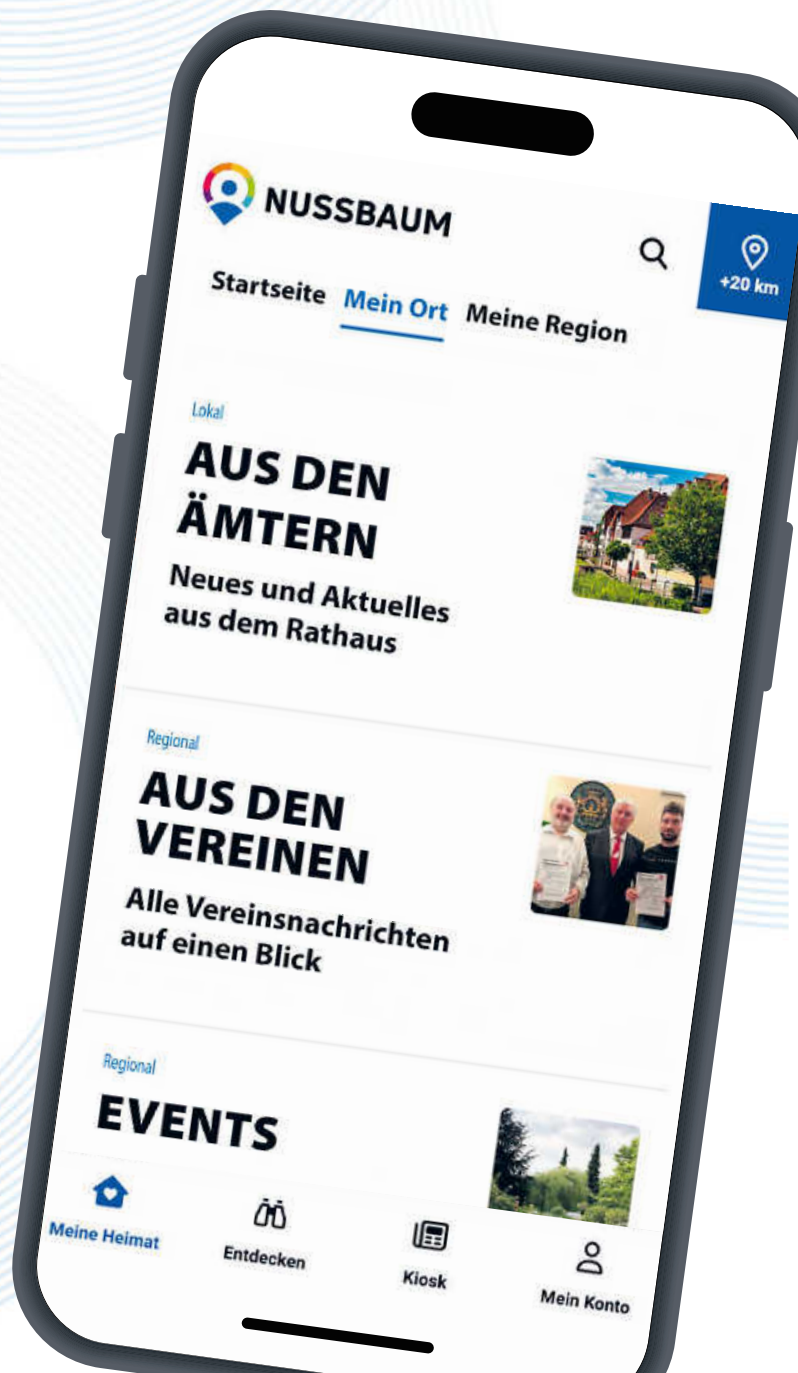




Foto: Adobe Stock

Neu ab 22. Juli 2024

Agentur für Arbeit – Regionaldirektion Baden-Württemberg

BundID: Neuer Zugang zu den digitalen Angeboten der BA

Ab 22. Juli erhalten Bürgerinnen und Bürger einen weiteren, sicheren Zugangsweg zu den digitalen Services der Bundesagentur für Arbeit (BA). Zusätzlich zu den bereits bestehenden digitalen Zugangswegen können sie ab sofort mit der BundID die eServices der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter sowie der Familienkassen einfach und sicher in Anspruch nehmen.

Kundinnen und Kunden der BA können sich ab sofort mit der BundID identifizieren, authentifizieren und auf die Online Angebote der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter und der Familienkassen zugreifen, z.B. um Leistungen zu beantragen.

Digitale Verwaltung

Immer mehr Behörden bieten die BundID als Zugangsmöglichkeit an. Mit der BundID können

sich die Bürgerinnen und Bürger bei jeder Verwaltung, die die BundID nutzt, anmelden. Das sind z.B. kommunale Portale sowie andere Bundesbehörden.

Ein Konto, viele Funktionen

Zukünftig können Bürgerinnen und Bürger die digitalen Angebote der Bundesagentur für Arbeit über ein persönliches Konto mit spezifischen Profilen nutzen – zum Beispiel, wenn sie Bescheide eines Jobcenters abrufen oder Kindergeld beantragen möchten. Bürgerinnen und Bürger, die bereits ein Konto bei der BA haben, erhalten nach einer erneuten Anmeldung ab dem

Mehr Informationen



Ihr direkter Weg zur BundID.

22. Juli 2024 automatisch ein entsprechendes Konto mit Profil.

Anträge können mit der BundID so noch schneller und unkomplizierter eingereicht werden. Die BundID ermöglicht beispielsweise das automatische Vorfüllen von Online-Anträgen mit persönlichen Daten. Dies reduziert den Aufwand beim Ausfüllen und spart Zeit. Es werden Tippfehler vermieden und Anträge können dadurch schneller bearbeitet werden.

Höchstmöglicher Datenschutz

Bürgerinnen und Bürger bestätigen selbst die Weitergabe

ihrer Daten und behalten somit die volle Kontrolle darüber. Die Einführung der BundID ist deshalb ein wichtiger Schritt, um die digitale Transformation der Verwaltung in Deutschland zu unterstützen und weiter voranzubringen. Wer sich mit der neuen BundID unsicher fühlt, dem hilft die Bundesagentur für Arbeit gerne weiter.

Kontakt

**Agentur für Arbeit
Schwäbisch-Hall
Tauberbischofsheim**
Bahnhofstr. 18
74523 Schwäbisch Hall



Sofortverkauf: Der schnellste Weg zu Bargeld für Ihre Immobilie!

Jetzt handeln und sofort profitieren!

- Verkaufen Sie jetzt Ihre Immobilie sofort - ohne Wartezeit!
- Mit Sofortverkauf zur finanziellen Freiheit - Jetzt informieren!



KÖNIGSKINDER
IMMOBILIEN



Infos unter:

Tel. 0711 4005440

Königskinder Immobilien GmbH, Königstraße 62, 70173 Stuttgart, info@koenigskinder.de, www.koenigskinder.de

Energieausweis - Teil 2 -

Es gibt zwei Arten von Energieausweisen – den Verbrauchsausweis, der Auskunft über den tatsächlichen Energieverbrauch des Hauses gibt, und den Bedarfsausweis, der den theoretischen Energiebedarf des Hauses ermittelt. Die Basis zur Ermittlung des Energieverbrauchs stellen die Verbrauchswerte der letzten drei Jahre dar. Der Bedarfs-

ausweis wird anhand einer Analyse des Hauses erstellt. Unsere „Königskinder Immobilienmakler“ informieren Sie gern darüber, welchen Energieausweis Sie für Ihre Immobilie benötigen und lassen diesen für Sie erstellen – sprechen Sie uns an!

+++ EXKLUSIV FÜR NUSSBAUMCLUB-MITGLIEDER +++

Gutscheinbuch.de
SCHLEMMERBLOCK



Jetzt bestellen und
50% sparen!

Gutscheinbuch.de Schlemmerblock – der original 2:1-Gastronomie- und Freizeitführer für Ihre Region!

Alle Gastronomiegutscheine sind echte 2:1-Angebote! Bestellen Sie beispielsweise im Restaurant zwei Hauptgerichte, ist eines davon gratis.

Und so einfach geht's:

1. Online www.gutscheinbuch.de/ **Schlemmerblock** öffnen
2. Unter „Code einlösen“ „NussbaumClub“ eingeben
3. Gewünschten Schlemmerblock auswählen
4. Nur **50 % zahlen**



* Unsere Printleser sind automatisch Mitglied im Nussbaum Club



Anbieter: Gutscheinbuch.de Schlemmerblock Marketing GmbH
Niedesheimer Str. 18, 67547 Worms
www.gutscheinbuch.de

IMMOBILIEN-VERKÄUFE



Jetzt auch in
CRAILSHEIM!

Seit 1980 Verkauf,
Vermietung, Verrentung und
Finanzierung mit **Vollservice.**

Horaffenstraße 2
74564 Crailsheim
07951 29 61 0
www.garant-immo.de

GARANT
IMMOBILIEN

NIEDERNHALL: Verk. 2½ Zli.-Wg in

Mfh. Bj. 93 m. TGB. m. Blk.
und CARPORT ab sofort, z. Zt. verm. o. M.-VB 179.000.-Euro
☎ 0176-42643033



NACHHALTIGKEIT

Fotos: Sonnenglas

Die Sonnenmodule der Gläser werden nachhaltig in Südafrika produziert.

LILA LICHT AUS SÜDAFRIKA FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

Ein kleines Solarkraftwerk, das LEDs in einem Glas zum Leuchten bringt – das ist Sonnenglas®. Das innovative Fairtrade-Produkt, das in Südafrika produziert wird, bringt auch deutsche Balkone und Wohnzimmer zum Leuchten – sogar in lila.

„Wir sind der erste Solarartikel, der sinnvoll ist und auch gut aussieht“, erklärt Unternehmensgründer Stefan Neubig, der aus Abstatt im Kreis Heilbronn stammt, den internationalen Erfolg des Produkts. So wird es hier gerne als dekoratives Element genutzt. Mit dem Fokus auf Fairtrade und Nachhaltigkeit spricht das Sonnenglas vor allem Verbraucher an, die auf der Suche nach sinnvollen und gleichzeitig ästhetischen Geschenken sind oder stilvoll Licht auf dunkle Balkone und Terrassen bringen möchten.

NEU: DIE LILAC EDITION

Nun kann der Garten entweder in warmes Weiß oder in ein sanftes Lila getaucht werden: Tänzerin und TV-Sternchen Motsi Mabuse, deren Heimat ebenfalls in Südafrika liegt, hat zusammen mit Sonnenglas die Lilac Edition entworfen. Für jedes verkaufte Exemplar fließen 2,50

Euro direkt in Kinderhilfsprojekte der „Stiftung RTL – Wir helfen Kindern e.V.“.

ZWEI GRÖSSEN – IN SÜDAFRIKA PRODUZIERT

Im Vergleich zu Imitaten aus China sichert die Manufaktur in Südafrika 65 zuvor arbeitslosen Frauen und Männern mit festen Verträgen und Krankenversicherung das Überleben. Zum Großteil in Handarbeit hergestellt, gibt es die Solarlaternen in zwei Größen als Mini (250 ml) und Classic (1 Liter); in Europa zudem mit jeweils einem Micro-USB-Anschluss, um es auch in den sonnenarmen Monaten uneingeschränkt nutzen zu können.

UMWELTFREUNDLICHE TASCHENLAMPE

Das Solarmodul, genannt SOMO, kann auch ohne Glas als Taschenlampe genutzt werden und enthält die derzeit effizientesten Solarzellen. Sie garantieren, dass selbst bei wenigen Sonnenstunden viel Sonnenlicht eingefangen wird. Die Oberfläche ist mit einer speziell entwickelten High-Tech-Beschichtung versehen, sodass sie genauso makellos bleibt wie am ersten Tag. Das SOMO der mittlerweile sechsten Generation spendet voll aufgeladen bis zu 100 Stunden Licht.

KRATZFEST UND WASSERDICHT

Die Technologie im Solarmodul ist dank eines transparenten Polycarbonat-Visiers ebenfalls optimal geschützt. Das Material ist besonders stabil und kratzfest, zudem ist das Visier wasserdicht. So steht der nächsten Gartenparty oder dem Campingurlaub – auch mit Regenschauern – nichts im Weg.

SINNVOLL AUCH IN ERDBEBEN-REGIONEN

Als vollwertige Lichtquelle für Menschen in Gebieten ohne Stromversorgung entwickelt, kommt es auch im von Erdbeben geschüttelten Japan so gut an, dass dort 2017 eine Niederlassung entstand. Der Good Design Award, der nachhaltiges Design auszeichnet, tat sein Übriges: das Sonnenglas wurde endgültig zum internationalen Erfolgshit.

MIT BLAUEM ENGEL AUSGEZEICHNET

Auf die Liste der Erfolge kommt nun ein weiterer dazu. „Als erstes Produkt dieser Art sind wir mit dem Blauen Engel ausgezeichnet worden“, sagt der 37-jährige Geschäftsführer, Stefan Neubig, stolz. Das deutsche Umweltzeichen erhalten besonders umweltschonende Produkte und Dienstleistungen. (tam)



Foto: Jacqueline Geisel

Sonnenglas-Gründer Stefan Neubig in der Manufaktur in Südafrika.

kauf in BW

Hier können Sie die Sonnenglas-Produkte direkt bestellen:

<https://kaufinbw.net/sonnenglas24>

vom 22.07. - 11.08. versandkostenfrei mit dem Code **solarlampe24vk**

STELLEN

jobsucheBW

Die Bundesagentur für Arbeit informiert

Die BA wird digitaler!

Ab dem 22. Juli 2024 erhalten Bürgerinnen und Bürger einen weiteren, sicheren Zugangsweg zu den digitalen Services der Bundesagentur für Arbeit (BA). Zusätzlich zu den bereits bestehenden digitalen Zugangswegen können sie ab sofort mit der BundID die eServices der Agenturen für Arbeit, der Jobcenter sowie der Familienkassen einfach und sicher in Anspruch nehmen. Zukünftig können Bürgerinnen und Bürger die digitalen Angebote der BA über ein persönliches Konto mit spezifischen Profilen nutzen.



Ihr direkter Weg zur BundID.

MITTWOCH
7.8.

16 - 18 Uhr, telefonisch

Heute für morgen lernen
Sprechzeit für BerufstätigeMehr Informationen:
www.arbeitsagentur.de/

Bundesagentur für Arbeit
Agentur für Arbeit
Schwäbisch Hall - Taubertalhofheim
bringt weiter.

AUTO

ANKAUF

ANKAUF GEPFLEGETER FAHRZEUGE!

Gerne auch Wohn-/Reisemobile,
CABRIOLETS, SPORTWAGEN, SUVs,
Old-/Youngtimer & PKWs aller Art!

☎ 0711 - 3424 7363

info@auto-schwab-fellbach.de

Chiffre-Anzeigen

Wichtige Information des Verlags

Sie möchten auf eine Chiffre-Anzeige antworten?

Bitte vergessen Sie nicht, die Chiffre-Nr. anzugeben.
Nur so können wir Ihr Interesse schnell an den
Inserenten weiterleiten.

www.nussbaum-medien.deGEBERT
Möbelgestaltung

Felix-Wankel-Str. 4 · Neuenstein
www.gebert-online.de
Tel. 0 79 42/91 10-0

FÜR DAS ZUHAUSE!

Transfer

PRATZ

Krankenfahrdienst
sitzend

➤ DIALYSE

➤ CHEMO

➤ REHA



➤ BESTRAHLUNG

➤ ARZTFAHRTEN

Kupferzell
www.Transfer-Pratz.de
07944 942484

... das Ende Ihrer Suche eines guten,
zuverlässigen Fahrdienstes!

kobold

IHR ANSPRECHPARTNER
IN NEUENSTEIN
UND TEILORTE

Karlheinz Nicklas
Mobil 0174 9093989
E-Mail karlheinz.nicklas@kobold-kundenberater.de



Kompetente Beratung
Testen der Vorwerk Produkte
Kostenlose Service-Checks

Freie Kapazitäten

Ihr Partner fürs Dach

- Bedachungen aller Art
 - Flachdachbau
 - Balkon- + Terrassenabdichtungen
- Tel. 0176 72602030

Rohrreinigung Flying Eagle

Geschäftsführer: Patrick Micheal Seck

- 🔧 Rohrreinigung (WC - Küche - Keller - Bad)
- 🔧 Kanal TV - Untersuchung
- 🔧 Kanal-Sanierung (Ohne Aufzugraben)
- 🔧 Rückstausicherung



Ihr Ansprechpartner für den Hohelohe-Kreis

Herr Seck ☎ 0151-74330809

Kostenlos An- & Abfahrt für den gesamten Hohelohe-Kreis

Flying Eagle GmbH - Höhenweg 7 - 35452 Heuchelheim